Gesamlete Nachrichten

und

Documente

Den gegenwärtigen Zustand
des Hertzogthums Schlesiens
betreffend.

Eilftes Stück.

Anno 1741.

§. 1.

DEr Rest von der Königlich-Preußischen Gegen-Beantwortung der zweyten Oesterreichischen Deduction lautet, nebst den Beylagen, folgender gestalt:

No.

188. ad § 5. p. 296. lin. 3. verb. Das 29. Jahr erreicht rc. Der Chur-Printz war zwar 29. Jahr alt; Er wurde aber bekanter massen zu keinen Affairen gezogen, am wenigsten aber konte er eine zuverläßige Nachricht von der weitläuftigen Jägerndorfischen und Liegnitzischen Prätension haben.

189. ibid. lin. 7. verb. Heil des gesambten Römis. Reichs rc. Eben durch dergleichen unverantwortliche Insinuationes des Kayserlichen Ministri, als ob Franckreich dem Churfürsten diese Chimere im Kopff gesetzet, und der

No.

Churfürst sich von dem nexu imperii frey machen wollen ꝛc. hat man den Chur-Printzen zu Ausstellung des Revers induciret.

190. ad §. 5. p. 296. l. 9. v. den Ungrund der Chur-Brandenburgischen Forderung ꝛc. Wie konte dieser Herr den Grund oder Ungrund einer so epineusen Prätension vollkomen einsehen, da er zu keinen Affairen gezogen, andere aber zu consultiren ihm ausdrücklich verbothen wurde. Der Churfürst wiederleget dieses selber in der vorangeführten Declaration.

191. ibid. lin. 14. verb. Mit einigen Vertrauten. Der Chur-Printz hatte zu der Zeit keinen Vertrauten, als den Geheimbten Rath von Danqvelman, welcher aber besage der vorgemeldten Churfürstlichen Declaration kein Wort davon gewust hat.

Und welcher Minister würde wohl so hardi gewesen seyn, dem Chur-Printzen an die Hand zu geben, daß er seinen Herrn Vater hintergehen, dem Churhaus Land und Leute vergeben, und ohne die geringste Ursache auf vier Fürstenthümmer umsonst renunciren solte. Er würde ja mehr als seinen Kopf hazardiret haben, wenn das geringste davon wäre bekannt worden.

192. ib. lin. 16. v. Fürsten Johann George von Anhalt ꝛc.. Welcher vernünfftiger Mensch wird wohl glauben, daß dieser, wegen seiner Treue und Redlichkeit in der Welt bekannte Herr, welcher Chef des Conseil und Statthalter im Lande war, sich dergestalt gegen

den

No.

den Churfürsten solte vergessen, und dem Chur-Printzen dergleichen, wieder dessen Herrn Vater und Souverains Intention, und des Chur-Hauses Interesse lauffende Consilia an die Hand gegeben haben: Es verdienet des nachherigen Churfürsten und Königs Friderichs Declaration mehreren Fidem, welcher in dem sub Lit. N. beygedruckten, und NB. an den Fürsten mit addreßirtem Rescript deutlich declariret, daß man von ihm begehret hatte, sich keinem Menschen zu vertrauen ꝛc. welches er dem Fürsten nicht würde geschrieben haben, wann dieser Wissenschafft von der Sache gehabt hätte.

193. ad §. 5. p. 296. lin. 30. v. In höchster Geheim = erboten = wieder einzuräumen. Es wird wohl kein Mensch, welcher von der damahligen Situation des Chur-Brandenburgischen Hofes, und dem wenigen Credit des Chur-Printzen einige Wissenschafft hat, diese Fabel glauben; daß derselbe von freyen Stücken dergleichen gefährliche Propositiones, welche ihn auf ewig unglücklich hätten machen können, solte gethan haben: der Churfürst bezeuget ja selber, daß man ihm beygebracht, als ob hierunter pure Frantzösische Intriguen versirten, und die Schlesische Prätension eine pure Chimere wäre, daß das Reich, und das Chur-Haus, in der höchsten Gefahr stünde: ꝛc. und daß er dadurch inducirt worden, den Revers auszustellen.

194. ibid. p. 297. lin. 1. v. Revers unterm 28. Febr. Diesen Revers hat der Kayserliche

No.

Minister selber aufgesetzet, und mundirt dem Chur-Printzen zur Unterschrifft vorgeleget.

195. ad §. 5. p 296. ad v. Anstatt derer 100000. Rth. Dieses ist ein herrliches Aequivalent vor vier Schlesische Hertzogthümer! Da der Kayser Leopoldus vermöge seiner eigenhändigen Schreiben vom 5. Jan. 1659. und 6. May 1664. NB. bloß vor Jägerndorff 1800000. Rthlr. offeriret hatte, welche man aber nicht annehmen wollen.

196. ibid. lin. 20. verb. Wobey derselbe am Ende versichert ꝛc. Weil der Kayserliche Minister selbst den Revers projectiret, und der Chur-Printz von niemand Rath nehmen konte, hat derselbe diesem was er gewolt vorschreiben können: Unterdessen hat man gezeiget, daß so wenig der Chur-Printz, als dessen Successores, aus diesem Revers, und der darinn enthaltenen Renunciation, obligiret werden können: 1) weil die Ausstellung dieses Revers an sich ein Factum illicitum ist, wordurch ein Sohn seines Vatern und Souverains Facta zu entkräfften gesuchet. 2) Weil der Chur-Printz gefährlicher Weise zu dieser Ausstellung induciret worden, einfolglich niemand ex sua fallacia ein Jus agendi erwerben kann. 3) Weil der Chur-Printz sich bloß auf die väterliche Renunciation beziehet, daß es nehmlich dabey verbleiben solle, welche aber nur conditionata gewesen, wann der Kayser alles, was er versprochen, richtig wird gemacht haben, welches aber biß auf diese Stunde nicht

No.

nicht geschehen. 4) Weil der Chur-Printz in præjudicium successorum nicht hat renunciren können.

197. ad. §. 6. p. 297. lin. 4. v. Auch mit andern wohl überleget. Daß der Chur-Printz mit keinem Menschen die Sache überlegt habe, auch vernünftiger Weise niemanden dergleichen gefährliche Vorschläge habe entdecken können, ist schon vorhin gezeigt worden.

198. ibid. lin. 6. verb Selbst beweglich gebeten. Ist wohl vernünftiger Weise zu glauben, daß der Chur-Printz, wann ihm die Sache nicht vorher auf eine so gefährliche Art von denen Kayserl. Ministris wäre vorgestellt worden, diese würde gebethen und conjuriret haben, ein so ansehnliches Stück Land, nebst einer Renunciation auf vier Hertzogthümer, wieder zurück zu nehmen?

199. ibid. p. 298. lin. 1. zu Schulden legen könne. Man will die gantze Welt urtheilen lassen, was die vor angeführte Me ées, nicht des Glorwürdigsten Kaysers Leopoldi, sondern des Kayserl. Ministerii, vor einen Nahmen verdienen.

200. ibid. lin. 9. verb. Genugsam verrathen. Man siehet noch nicht, worin man sich wiedersprochen, oder wordurch man sich verrathen habe, daß die angeführte gefährliche Induction ungegründet sey.

201. ibid. lin. 10. verb Römisch-Catholische Religions-Eyfer ꝛc. Der Kayserl. Gesandte

 führet

No.

führet diese Ursache in seiner eigenhändigten Information selber an. Dann nachdem er alle die chimeriques intriguen der Cron Franckreich, (daß nehmlich dieselbe um den Churfürsten von der Allianz abzuhalten, diesem die ungegründete Schlesische Prätension in den Kopf gesetzet) prämittiret hatte, so fähret er also fort:

> Que la France sçavoit, que le cercle de Schvvibbus ètoit une dependance indissoluble de Glogau: Rempli de Religieux de la religion catholique &c. & qu'en ces regards Sa Majeste ne voudroit & ne pourroit jamais s'en defaire.

202. ad §. 6. p. 297 lin. 23. verb. Nachzugeben gedrungen worden. Es kommt nicht darauf an, ob der Kayserl. Hof aus Noth dem Churhaus justitz zu thun sich resolviret habe: (massen man solches gerne zugiebt) sondern ob derselbe bey dieser Handlung bona fide agirt habe? Man lässet hievon andre urtheilen.

203. ibid. lin. 30. verb. *Sub- & obreptitie* gehandelt worden seye. Die List und Gefährde liegt aus dem Facto vor Augen, die Inductio ist aus des Churfürsten eigenen Declaration genugsam erwiesen, und die Vernunft selbst giebt solches an die Hand; Die Drohungen aber, so bey der verlangten Retradition gebraucht worden, können alle Augenblick aus denen Relationen derer Gesandten erwiesen werden.

204. ad

No.

204. ad §. 6. p. 297. in fin. ad verb. Nicht mit einem Buchstaben = = = gedacht worden. Die Ursache ist schon oben angeführt, weil Puffendorff seine Historie Ao. 1688. geendiget, und hat daher von demjenigen, was nachhero Ao. 91. & seq. erst zum Vorschein gekommen, nichts melden können: Der Cantzler von Ludwig aber hat als ein Historicus nur dasjenige, was in facto sich zugetragen, berührt, nicht aber die Jura dieses Facti, als worzu er nicht bestellet war, examiniret.

205. ad §. 7. p. 299. lin. 7. verb. Und *cedirte* = = = dem Churfürsten. Was ist das vor ein Aeqvivalent vor vier Hertzogthümmer? Insonderheit, da der Schwibbusische Creiß nur zum Schein, und per simulationem cediret worden, einfolglich nicht gerechnet werden kan; Die Lichtensteinische Foderung aber bis auf diese Stunde nicht eingekommen ist.

206. ibid. lin. 15. verb. Für sich und seine Nachkommen = = renunciret. Es ist vorher gezeiget worden, daß diese von denen Agnatis ratificirte Renunciatio des Churfürsten nicht pura sondern conditionata gewesen, wann NB. zuforderst alles, was der Kayser versprochen, zur Richtigkeit würde gebracht seyn: Welches bis auf diese Stunde noch nicht geschehen. Dahero diese Renunciatio den Churfürsten und seine Successores nicht binden kan.

Es ist aber auch ferner gezeiget worden, daß der gantze Tractat ein simulirtes Negotium

No.

tium gewesen, und auch daher den hintergangenen Churfürsten nicht obligire.

Und endlich ist gezeiget worden, daß, wann auch der Churfürst und die Agnaten vor ihre Person daran wären gebunden gewesen, die Successores des Churhauses, nach denen pactis familiæ, dennoch alle pristina jura vindiciren könten.

Im übrigen kommt es nicht darauf an, ob der Churfürst bekennet, daß der Kayserl. Hof denen Prätensionen wiedersprochen, sondern ob dieser Wiederspruch gegründet sey? welches der Churfürst beständig negirt hat.

207. ad §. 8. p. 300. lin. 3. v. der Schwibusser Creiß = übergeben. Dieser Actus retraditionis fundiret sich auf einen Revers, welcher ipso jure null und nichtig ist, und überdem des Churfürsten Successores nicht binden kan. Dahero nicht gesagt werden mag, daß damit dem gantzen Negotio ein rechtliches Ende gemachet sey.

208. ad §. 9. p. 301. l. 1. verb. des von dem Chur=Printzen ausgestellten Revers 2c. 2c. Die wichtige Ursachen, warum der Revers den Churfürsten nicht binden könne, seyn vorhin angeführet worden.

209. ibid. p. 301. l. 25. verb. *ultro* den Revers anerbothen. Diese Fabel von einem ultro angebothenen Revers ist schon wiederleget worden.

210. ad

No.

210. ad §. 9. p. 301. lin. 31. verb. als er zur Regierung kommen = confirmiret. Dieses wird aus des Churfürsten Friedrichs Declaration wiederleget, als woraus erhellet, daß er, sobald man um die Restitution angehalten, die gefährliche Induction vorgeschützet habe.

211. ad §. 9. p. 302. lin. 1. verb. deutlich angezeiget habe. Es ist in dieser vom Kayserlichen Hof gethanen Anzeigung jederzeit begegnet, und daß die Prätension des Churhauses offenbahr sey, angeführet, auch daß diese particulir-Handlung und eigenhändige Obligation null und nichtig sey, opponiret worden.

212. ibid. lin. 12. verb. sich selbst in die Billigkeit gefunden. Man hat nicht der Billigkeit, sondern denen Drohungen Platz gegeben, weil bey denen damahligen Umständen und Verfassungen derer Chur-Lande gar nicht rathsam war, mit Gewalt gegen das mächtige Haus Oesterreich zu verfahren.

213. ibid. lin. 21. v. der Titul eines Hertzogs von Preussen = zugestanden ꝛc. Nachdem in denen pactis Velaviensibus dem Churfürst Friederich Wilhelm die Souverainité in Preussen übertragen worden, so hat ihm der davon dependirende Titul, eines Hertzogs in Preussen, von keiner Puissance versagt werden können: am wenigsten aber vom Kayser, weil diese Pacta in dem Olivischen Frieden, (wo der Kayser Compaciscente gewesen) confirmiret seyn: Dahero der Kayser nichts gethan, als was er zu thun schuldig gewesen.

214. ad

No.

214. ad §. 9. p. 302. lin. 25. v. die Expectanz auf Ost-Frießland. Der Exspectanz-Brief besaget gantz deutlich, daß diese Anwartung nicht als ein Aeqvivalent vor Schwibbus, oder vor die vier Hertzogthümer gegeben worden: sondern NB. zur Satisfaction wegen des durch den Schwedischen Einfall erlittenen Schaden, worüber das gantze Reich den Churfürsten zu dedommagiren versprochen hat.

215. ibid. lin. 27. verb. ein Subjectum der Protestantischen Religion. Wer diesen Articul, einiger privat-Absichten wegen, auf das tapis gebracht, wird dem Wienerischen Hofe am besten bekannt seyn. Das Churhaus hat so wenig dabey profitiret, daß dieser Reichs-Hof-Rath, wann einig-gedachtes Haus concernirende Sachen vorgekommen, jederzeit hat aufstehen müssen.

216. ibid. pag. 303. lin. 40. Ohne Zwang vollenzogen. Ob dieses eine gutwillige Abtrettung heissen könne, wenn man einem drohet mit Gewalt zu depossediren, läßt man einen jeden urtheilen: Dieses ist gewiß, und findet sich in denen dieser Sache wegen gehaltenen Protocollis, daß der Churfürst seiner Posterität diese Jura zu vindiciren überlassen.

217. ib. lin. ult. verb. kein Wort erinnert worden. Weil das Jus agendi unter Fürsten an keine Zeit gebunden ist, so hat es jederzeit von dem Churhaus Brandenburg dependiret, wann es convenable findet, sein Recht zu vindiciren.

Wann

No.

Wann der vorige Glorwürdige König gelebt hätte, würde das Haus Oesterreich in der That erfahren haben, daß er nicht gewohnt gewesen, dergleichen offenbahre und gerechte Anforderungen ersitzen zu lassen.

218. ad §. 10. pag. 303. lin. 3. verb. unschätzbare Bedingnüsse. Man hat diese unschätzbare Bedingnüsse oben examiniret, und daß dieselbe, in Vergleichung der vier Hertzogthümer, wenig oder nichts importiren, gezeiget.

219. ib. lin. 5. v. des Tituls: Hertzog in Preussen Die Ertheilung des Preußischen Tituls war eine Schuldigkeit, und kan also als ein Aeqvivalent nicht angesehen werden: Und wann auch wahr wäre, daß sothaner Titul den Weg zur Crone gebahnet hätte, so hat man solches nicht dem Kayser, sondern denen pactis Velavienſibus zu dancken. Unterdessen ist dieses gewiß, daß man das Suffragium des Kayserl. Hofes bey Annehmung des Königl. Tituls sehr theuer hat bezahlen müssen.

220. ibid. lin. 10. verb. einen förmlichen Cronen-Tractat errichtet. Wie captieux dieser Cronen-Tractat hier angeführet werde, und wie künstlich man die wahre Umstände, wieder die gerühmte Aufrichtigkeit, allhier verschweige, soll nunmehro gezeiget werden.

In dem Tractat de anno 1686. seyn zweyerley Negotia verhandelt worden, (1) eine NB. *Allianz*, worinnen dem Kayser eine ansehnliche Hülffe an Mannschafft versprochen

No. 220.

chen worden. (2) Die NB. Satisfaction wegen der vier Schlesischen Fürstenthümer, auf welche der Churfürst zugleich renuncirte.

Ob nun schon beyde Negotia den 22. Mart 1686. in einem general Tractat verfasset worden; So hat man dennoch, aus gewissen Ursachen, nöthig gefunden, zwey besondere Tractaten expediren zu lassen, wovon der eine blos NB die Allianß, der andere aber blos NB die Satisfaction wegen der Schlesischen Hertzogthümer enthielte: welches auch unterm 7. May 1686. also ins Werck gerichtet worden; wie denn dieser besondere Satisfactions-Tractat bey dem Henelio nachgelesen werden kan.

Bey dem Preußischen Cron-Negotio verlangte der Kayser, daß die NB. ALLIANZ, wegen der darinn versprochenen Mannschafft wieder erneuert werden mögte; worauf dann folgender Articul dem Cron-Tractat einverleibet worden:

"Anfänglich soll obbemeldte NB. Al-
"liance de dato 1686. in allen ihren
"Puncten, Clausuln und Articulen,
"nichts davon ausbeschieden, ihre völ-
"lige Verbindlichkeit behalten, eben
"als wenn dieselbe (NB. Allianz) von
"Wort zu Wort alhier wiederhohlet
"wäre, ohne demjenigen, was darin
"stipulirt, promittirt und verabredet
"worden, im geringsten zu derogiren,
"es wäre dann, daß ein und anderer
"darin enthaltene P ssus in diesem neuen
"Tractat mit ausdrücklichen Worten,
"geändert oder gar aufgehoben wäre.

Weil

No. 220.

Weil nun der klare Augenschein zeiget, daß NB. blos die Alliance in allen ihren Clausuln und Articuln, als wenn sie von Wort zu Wort alhier wiederhohlet wäre, bestätiget worden; so ist es eine offenbahre Chicane, wenn man diesen Articul auf den Satisfactions-Tractat extendiren, und daher erzwingen will, als ob durch diese Bestätigung zugleich die in dem Satisfactions-Tractat de anno 1686. enthaltene Renunciation auf die Schlesische Lande begriffen und wiederholet sey.

Den Ungrund dieses Vorgebens aber handgreiflich zu zeigen, so würde ja folgen, daß, wann der Satisfactions-Tractat in allen Puncten, von Wort zu Wort, in dem Cron-Tractat bestätiget wäre, dasjenige, was nachhero wegen der Restitution des Schwibbusischen Creises ergangen, durch diesen Cron-Tractat würde aufgehoben, und alles wieder in den Stand, wie es A. 1686. gewesen, gesetzet seyn; Einfolglich der Schwibbusische Creyß dem Chur-Haus wieder hätte cediret und abgetreten werden müssen.

Da aber der Wienerische Hoff dieses schwerlich einräumen, und daß es seine Intention gewesen, jemahls zugestehen wird; So folget von selbsten, daß der Cron-Tractat blos dasjenige, was Ao. 1686. NB. wegen der Allianz verhandelt worden, bestätige; und daß an die Schlesische Satisfaction, und die dabey beschehene Renunciation, damahls gar nicht seye gedacht worden.

No.

221. ad §. 10. p. 303. lin. 20. Ob nun hierdurch das Ertz-Haus Oesterreich &c. Man lässet freylich alle andere Puissances urtheilen, ob die, bey dem Tractat de anno 1686. gebrauchte Kunst-Griffe nicht den Nahmen einer Arglist verdienen: und ob dergleichen Tractaten, wobey alle Treu und Glauben bey Seite gesetzet worden, einige Gültigkeit mit sich führen können: auch ob nicht durch dergleichen Menées das Band der menschlichen Societät zernichtet werde: Wer wird künftig mit dem Oesterreichischen Haus sicher contrahiren können, wenn man betrachtet, daß dasselbe durch dergleichen unerlaubte Neben-Wege die Tractaten zu entkräften gewohnt ist.

222. ad §. 11. p. 304. lin. 18. verb. er bewähret sein Vorhaben mit nichts. Der in denen Erfindungen sehr unglückliche Autor der Gegen-Information wird aus der von dem Churfürsten eigenhändig gethanen Declaration sub Lit. N. ersehen, daß man nichts avanciret habe, was nicht durch Original-Acten erwiesen werden kan.

Die Bedrohungen des Vice-Cantzlers aber können aus denen Relationen der Wienerischen Gesandschafft, wann es verlanget wird, jederzeit gezeiget werden. Unter andern hat der Gesandte im Octobr. 1694. berichtet, daß der Obriste Cantzler ihm declariret hätte, daß bey fernerer Verzögerung man die Poßeßion propria autoritate und eigenmächtig ergreiffen würde: Worauf der Geheimde Rath unterm 20. Octob. 1694.

bey

No.

bey dem Churfürsten angefraget, ob Dieselbe es auf die angedrohete Extremitäten wolten ankommen lassen : : ꝛc. Da sich dann Ihro Churfürstl. Durchl. endlich, wieder Ihren Willen, beqvemen müssen, der Macht des Oesterreichischen Hauses zu weichen, und sich zur Abtretung zu erklären.

223. ad §. 11. p. 304. lin. 23. v. die Liebe grössere Länder zu besitzen. Wer die grösseste Liebe habe, fremde Länder zu besitzen, ist aus dem Verfahren des Wienerischen Hofes genugsam zu ersehen.

224. ibid. p. 305. lin. 12. v. nicht drohen können. Man hat die Bedrohungen aus denen Acten eben jetzo angeführet.

225. ibid. lin. 14. v. gutwillig : : zu vollziehen. Man lässet aus dem Verfahren des Churfürsten einen jeden urtheilen, ob er den Creiß aus Schuldigkeit, und gutwillig, abgetreten habe.

226. ad §. 12. p. 305. lin. 6 verb. von sich gestellten Revers. Weil die Retradition sich auf einen offenbahr null und nichtigen Revers gründet, so verstehet sich von selbsten, daß alles, was sich daher originiret, auch null und nichtig sey. Wann man also den Churfürsten selbst hätte binden wollen, hätte auch eine neue Renunciation geschehen müssen: Wiewohl dieselbe dennoch, ex alio capite, so wenig seine Person, als seine Nachfolger, würde haben obligiren können.

No.

227. ad §. 12. p. 305. lin. 16. verb. solennissime darauf renunciret. Nachdem gezeiget worden, daß sowohl der simulirte Tractat de 30. 1686. als der gefährlicher weise expracticirte Revers, null und nichtig sey, so kan der Wienerische Hoff sich nicht auf diese Renunciationes beziehen, NB. welche ohnedem nur sub conditione (die auf diese Stunde noch nicht adimpliret ist,) geschehen.

228. ibid. p. 306. l. 3. v. in dem Cronen-Tractat ꝛc. Daß in dem Cron-Tractat blos die Allianz confirmiret, hingegen von der Satisfactions-Handlung nicht ein Wort darin enthalten sey, ist schon vorhin gezeigt worden.

229. ad §. 13. p. 306. lin. 5. verb. die übel gerathene Folge. Die Folge ist gantz richtig: der Churfürst Friderich Wilhelm hat denen vier Fürstenthümern ea conditione renunciret, wann der Schwibbußische Creiß ihm, seinen Erben und Nachkommen, davor abgetreten würde;

Nun ist aber dem Churfürsten, Dessen Erben und Nachkommen, der Creiß nicht vere, sondern simulate, und also nicht cediret worden: Es folget also nothwendig, daß deficiente conditione alles wieder in den Stand gesetzet werde, wie es ante renunciationem gewesen; insonderheit da auch die andere Conditiones nicht seyn erfüllet worden.

230. ibid. lin. 11. verb. nicht als ein Surrogatum der vier Fürstenthümer. Man acceptiret utiliter, daß der Churfürst den Schwibbusischen

sischen Creiß nicht als ein Surrogatum erhalten habe: Weil der Autor der Gegen-Information dadurch zugestehet, daß der Churfürst die vier Fürstenthümer weggeschenckt habe, einfolglich das Churhaus destomehr befugt sey, solche alienirte Länder zu vindiciren.

231. ad §. 13. p. 106. in fine, verb. abgethane Prätensiones wiederum erwachen können. Weil die neue Verbindlichkeit sich in der alten gründet, und daher beyde null und nichtig, überdem conditionatæ seyn, auch sonst die Successores contra pacta familiæ nicht binden können, so ist gar wohl zu begreiffen, wie die alte Prätensiones wieder erwachen können.

232. ad §. 14. p. 307. lin. 3. verb. Fürst-Lichtensteinische Prätension auf Ost-Frießland 2c. Der Autor der Gegen-Information muß den Tractat de anno 1686. nicht nachgelesen haben, weil er sonst daraus würde ersehen haben, daß der Kayser versprochen;

> daß er Sr. Churfürstl. Durchl. Dero Nachkommen und Erben, zum vollkommenen würcklichen Genuß dieser also cedirten Lichtensteinischen Foderung verhelffen, und dabey kräfftigst mainteniren wolle.

Nun hat aber der Kayser, ohngeacht man dessen Hülffe gesucht, bis auf diese Stunde dem Chur-Haus zu dem vollkommenen würcklichen Genuß noch nicht verholffen, einfolglich seiner Seits diesen Tra-

 ctat

No.

etat kein Genügen gethan. So lang also diese Condition nicht erfüllet ist, hat die Renunciation keine Krafft.

233. ad §. 15. p. 307. lin. 7. p. Nach Absterben des Oesterreichischen Mann-Stammes = = = nicht devolviret werden möge. Der Autor des Rechts-gegründeten Eigenthums hat dieses Argument nur dazu angeführet, um zu zeigen, daß die Lehns-Oblation dem König Johann und der Cron zugleich geschehen sey, einfolglich die Cron bloß so lange, als Männliche Erben (weil zu der Zeit Successio foeminina nicht etabliret war) existiren, das Dominum directum erhalten habe.

234. ibid. p. 308. lin. ult. Die Lehns-Herrschafft zu entziehen kein Bedencken trägt. Die Cron Böhmen hat ihr Lehn-Recht ex alio capite verlohren, und sich desselben durch die Violirung des legis delationis, durch die unverantwortliche Vorenthaltung des Lehns, und Verweigerung des Rechts, auch nach dem Jure communi feudali verlustig gemacht; wie solches in der näheren Deduction Cap. IV. weitläufftig ausgeführet worden.

235. ad. §. 16. p. 308. lin. 1. verb. wegen Beybehaltung des Tituls rc. Es ist die Beybehaltung des General-Tituls von Schlesien nur obiter angeführet worden, weil das Recht des Churhauses auch ohne Führung des Tituls fest stehet.

No.

236. ad §. 16. p. 309. lin. 1. v. eine Zeitlang geführten Titel 2c. Gleichwie alles, was sich aus dem Tractat de anno 1686. originiret, null und nichtig ist, und dem Churhaus nicht präjudiciren kan; also ergiebt sich von selbsten, daß auch die Ablegung des Tituls von Jägerndorff demselben nicht schaden könne.

237. ibid. in fin verb. Titul und Wappen 2c. Man hat schon gesaget, daß man sein Recht nicht so wohl aus der Beybehaltung des Tituls, als aus der Natur der Sachen selbst herleite.

238. ad §. 17. p. 309. lin. 15. verb. durch zwey solenne Verträge 2c. Weil man gezeiget hat, daß der Haupt-Vertrag de anno 1686. durch eine simulirte Handlung, um den Churfürst Friedrich Wilhelm zu hintergehen errichtet, der Chur-Printzliche Revers aber durch unerlaubte Inductiones ertheilet worden; So folget wohl von selbsten, daß beyde Negotia nach denen Rechten nicht subsistiren, noch dieselbe die Contrahenten binden, einfolglich auch der darauf sich gründende Executions-Vertrag de anno 1694. nicht bestehen könne; In mehrer Erwegung, da der Kayser die Conditiones, unter welchen die Renunciation geschehen, selber nicht adimpliret, die Successores auch, nach denen Pactis familiæ an dergleichen, ohne die geringste Ursache, präcipitirte Renunciationes nicht gebunden seyn.

239. ad §. 18. p. 310. lin. 4. v. ohne sich das geringste merken zu lassen. Es ist in der

No.

natürlichen Vernunfft gegründet, daß ich einen ungerechten Possessorem meines Eigenthums belangen könne, wann es meine Convenienz mit sich bringet.

Was es mit der Einrückung in Schlesien vor Bewandniß habe, und daß Se. Königl. Majestät anfänglich nicht die geringste feindselige Intention gehabt, ist in dem Eingang dieser Schrifft gezeiget worden.

240. ad §. 18. p. 310. lin. 10. verb. Wann jemahls ein Uberfall ungerecht gewesen, so ist ꝛc. Wann jemahlen eine Invasion ungerecht gewesen, so ist es gewiß diejenige, welche das Ertzhaus Oesterreich gegen das Churhaus Brandenburg, durch gewaltthätige Occupirung dieser vier Fürstenthümer ausgeübt hat; Und ist dem Teutschen Vaterland, ja gantz Europa daran gelegen, dem Churhauß zu aßistiren, damit dergleichen Gewaltthätigkeiten nicht durch die Länge der Zeit authorisiret werden mögen.

241. ibid. lin. 22. verb. durch die Garantie der Sanctionis Pragmaticæ anheischig gemacht. Gleichwie die Pragmatica Sanctio einem jeden seine Jura ausdrücklich vorbehält, Se. Königl. Majestät auch die darin etablirte Succeßions-Ordnung nicht anfechten, so werden die Guarants dieser Sanction von selbsten ermessen, daß sie sehr viel zuthun haben würden, wann Sie alle Invasiones des Hauses Oesterreich, welche mehrentheils sich auf die Präpotenz gründen, defendiren solten.

Nun

Nunmehro folgen die Beylagen, darunter die drey bereits bey der Oesterreichischen Deduction befindlichen nicht aufs neue abgedruckt, sondern der Ort, wo sie in unsern Nachrichten anzutreffen, nur angeführet werden soll. Darunter gehöret gleich die erste von den

Beylagen

Lit. A.

Siehe das 5te Stück, N. 1. p. 324.

Lit. B.

Wir Wladislaus von Gottes Gnaden zu Ungernn und Beheim Königk ꝛc. Bekennen mit diesem vnsernn Brieff offentlich, daß der Wolgeborne Hans von Schellenbergk vnd Kosti: Oberster Kammerer vnsers Reichs Behaim, Lieber Getreuer, für uns erschienen ist, und hat vns vnderricht. Wie der Wolgeborne Georg von Schellenbergk, sein Sone hat innen gehabt etzliche Fürstenthumbe vnd Herschafften inn Obern-Schlesien, die vor Zeitten von Alters her haben innen gehabt, die Fürsten von Troppaw vnd Rattibor, Vnd daß auch genanter Georg mit obbenanten Füersten von Troppaw vnd Rattibor sich versippet: Dann er hatt Ihre Schwester Tochter zu der Ehe genummen. Darauff hatt vns offtgenantter Hanß von Schellenbergk gebetten, daß wir obgenanten Georgen, seinen Shone, Erben, und Nakomlingen, diesse Freyheitt, welche vorgenantte Fürsten von Troppaw vnd Rattibor genossenn vnd gebtaucht habenn,

vnd biß vff heutigen Tag geniessen vnd gebrauchen, Confirmiren, vnd auff den Georgen, seine Erben vnd Nachkummen, vberweisen wolten. Also wir die gegebene Freyheitten von dem Durchleuchtigen Fürstenn vnd Herrn Herren Johannen König zu Behaim vnserm Vorfaren; Vnd auch Confirmationes anderer Königk zu Behaim; vnd vnser Confirmationes, die die obgenantte Fürsten von Troppaw und Rattibor habenn: Also, daß obbenantter Georg von Schelnbergk mit seinen Erben vnd Nachkomlingen, solche Freyheitt inn allen Jren Fürstenthumb vnd Herrschafft auch gebrauchenn mochtenn, nemlich zu Jegerndorff, Lubschitz, Laßla, Freudenhaill, vnd auch Leobenstein Schlosss, vnd Beneschaw, daß sie itzund inne haben, vnd auch was sie inn künfftiger Zeytten an sich vnd seine Erben rechtlich anbringen mochtenn, mit des Fürstenthumb, vnd Herrschafft Zugehörung, nichts ausgenommen, nemlich Ritterschafften, Manschafften,, Aeckern, Wiesen, Geistlichkeitten, Parcken, Wildepanen, Jagen, mit allerley Metall, Golde, Silber, Pleyen, Messig, Eysen, Saltzen, vnd mit allen und jedelichen andern, die auff diessen Fürstenthumben vnd Herschafften sein, vnd noch man finden würde, vnd insonderheit mit der Müntz, welche sein Vorfaren, die Fürsten zu Jegerndorff, gebraucht habenn: daß er Georg von Schellenbergk, mit seinen Erben vnd Nachkummen, derselbig auch genissen vnd gebrauchen möchten, mit allen Freyheytten, Nützungen, vnd mit voller fürstlicher Vestigkeitt, vnd mit dem allen was von Alter her zu diesem Fürstenthumb zugehöret, so weytt vnd breytt alls die Fürstenthumb vnd Herschafft inn ihrenn Grennzen vnd Reynen beweisen, vnd wie sein Vorfaren dieselbigen Gütter inngehalttenn vnd genossen habenn, vnd der aller Freyhaitten er, seine Erben vnd Nachkumm=

kümmlichen, soll gebrauchen, alss die Aussatzung von vnsern Vorfaren, vnd auch vns König zu Behaim vnd Fürsten inn Schlesien, auff die Fürstenthumb vnd Herschafft weysen. Und auch die Freyheitt, die obbenantten Fürsten von Troppaw vnd Rattibor haben, NB. nemblich, wen sie ohne Manß-Erben mit Tod abgingen, das Weibs-Geschlechte gleichwoll Erben müssen, als die Manß-Erben, als auch dieselbigenn Fürstenn solcher Freyheit bis auf heitigen Tagk gebrauchen. Darauff wir wollen, das offtgenantter Georg von Schellenbergk, mit seinen Erben vnd Nachkummen, das auch inn seinenn Fürstenthumb und Herschafft die er hat, oder zukünfftigen Zeytten haben würde, genissen vnd gebrauchen soll, auch alls die Schlesische Fürsten solche Freyheitt vnd Begnadung habenn, Daß sie Niemandt, der minder Stende were, für keinen Rechte schuldigk zu thun seye, dann allein für Jren Mannen vnd Vnterthanen. Also haben wir gegebenn, vnd mit diessem Brieff geben, obgenantem Georgen von Schellenbergk, seinen Erben und Nachkomlingen, solche Macht vnd Krafft, das sie auch solcher Freyheit vnd Begnadung nissen vnd prauchen sollen, vnd Niemandt für Recht zustehen schuldigk sein sollen, dann für Ihren Mannen vnd Vntherthanen, außgenummen vnsern Fürsten inn Schlesien, den sollen sie gerecht sein, auff fürstlichenn Landtägen, vnd die Fürsten auch an denselbigen Ortt sollen recht leidenn neben Landes-Ordnungk, vnd auch obgenanter Georg von Schellenbergk, seine Erben vnd Nachkümmen werden schuldigk, verbundt vnd auf zukünfftige Zeitt alle Ordnung, Gewonheitt, vnd Recht haben, neben gemeiner Verwilligung Fürsten vnd aller Stende. Vnser Fürstenthumb in Schlesien vnd ihnen soll auch dergleichen Rechtt verhaltten werdenn, sowoll als den Armen vnd Reichen, vnd sollen sie sich in allen Sa-

chen im Recht mit vnsern Fürsten inn Schlesien veraynen und überainkommen, desgleichen die Fürsten auch mit Jhnen, das wollen wir auch auff die ewige Zeitt. Wan die gemeine Landtäge in Schlesien ernennet werden, so soll der Hauptmann der itzundt ist, vnd nachkommendt in Schlesien, obgenanntten Georgen seine Erben nnd Nachkommen, zu solche gemeine Land-Täge beschieckenn, vnd sie sollen auch ein Stym, bey gemeiner Sach haben, vnd auch Stadt haben nach Schlesischen Fürsten. Vnd das auch insonderheit geben zu erkennen, vnd auch wollen, das obgenanter Georg von Schellenbergk mit seinen Erben und Nachkommen, sollenn über alle Recht der Fürsten, inn Schlesien was Standt sie sein, Jren Stadt behalten. Und gebieten wir dem Obersten Hauptman inn Obern- und Nieder-Schlesien, der itznnd ist, und zukünfftig würde, vnd auch allen Fürsten obgenants Fürstenthumbs, vnsern Lieben Getreuen, das in offtgemeltten George von Schellenbergk bey allen oben vnd undten geschriebenen Freyheitten, unerhindert helffen vnd behaltten solltt, vnd darinnen Jme, vnd seinen Erben vnd Nachkommen, kein Hindernüß, oder Jrrung thun, noch zu thun gestatten, itzund noch auff zukünfftige Zeitt, bey Vermeydungk unsers Huldes vnn Vngnad. Auch der künfftigen Königen zu Behaim vnd Fürsten in Schlesien. Zu urkundt, vnser Königlich Siegel diesen Brieff haben hängen lassenn. Datum zu Ofen, Freytag nach Ascensionis Domini. Anno x v c l. v j. vnser Königreich des Vngerischen x v j. vnd Beheimischen x x x v j.

Lit. C.

Kauffsberedung und Vertrag zwischen Marggraff Georgen ꝛc. und Herren Ge-

Georgen von Schellenberg Umbs Fürstenthumb Jägerndorff 2c.

NAch Christi Geburt, tausend funfhundert, vnnd im drey vnnd zwantzigsten, am Dienstag Ascensionis Domini, ist ein guetliche endliche Beredung vnnd Beschlueß geschehen, durch vnnß Hanßen von Nimitz Commendatorn zu Leobschütz. Lucassen Buchten von Ondrzegkowitz und auff Othmuth, an einem; Seiner Fuerstlichen Gnaden, Herrn Georgen Marggraffen Liebden, vnnd Burchardten vnd Hinko, leiblichen Gebrüdern von Wierben, auff Freudenthal: Bernhardten von der Zwole auf Heutzin, anders Theles ; zwischen dem Edlen vnnd Gestrengen Herrn Petern von Königsspelt, Hauptmanne auff Oderberghk, an stadt des Durchlauchtigen Hochgebornen Fuersten vnnd Herrn, Herrn George Marggraffes zue Brandenburg, zue Stetin, Pommern der Cassuben vnnd Wenden 2c. Hertzogen, Burggrauen zue Nurnberghk vnnd Fuersten zu Ruegen 2c. Alss S. F. G. Gewalthaber an einem ; vnnd zwischen dem Edlen Wohlgebornen Herrn, Herrn Georgen von Schellenberg vnnd Costen 2c. seiner Gnaden, anders Theiles, alsso hernach volget.

Der obgemeldt Herr Georg von Schellenberg, hat verkaufft für sich selbs, sein Erben vnnd Nachkommen, das Schloß Leobenstein, die Stadt Jägerndorff, die Stadt Leobschütz, das Städtlein Benesch, das Städtlein Bauerwitz, mit sambt dem anfallendem, S. G. derselben Erben vnnd Nachkommen, an dem andern Theil so desselben Städtleinß Bauerwitz gehabt haben, auch sambt folgenden Dörffern, benentlich, Dorff Löbenstein, Dorff Aubeln, Dorff Braunßdorff, Dorff Creutzendorff, Dorff Bleischwietz, Dorff Pultschs, Dorff Cronßdorff, Dorff Spachendorff, Wuest Rasen-Dorff Wuest Marekersdorff, Dorff Wuest Erbersdorff, Dorff Wuest Hentzendorff, Dorff Curkair, Dorff Jakuba;

kubawietz, Dorff Hohenkretschem, Dorff Diehiloaur, Dorff Gauhtzen, Dorff Bißke, Dorff Gerwenkaw, Dorff Vekasanitz, Dorff Dobischdorff, Dorff Pommerßwitz, Dorff Sabschutz, Dorff Daubnitz, mit allem derselben Schlosses, derselben Städt, Städlen, und Dörffer Zuegehörungen, auch mit allem und jedem deren volkomenlichen Rechten, Herlichkaiten vnnd Obrigkeiten, in allen Iren Raynen vnnd Gränntzen, wie die von Alters hero ausgemessen vnnd vergränntzt sind, mit allen Mühlen, Teichen, Höfen, so zu dem Schloß vnnd Städten, auch Dorffschafften gehörig, auch allen denn Herrn vnd Rieterschafften, und derselben Vnderthenigkait, welche S. G. vnnd derselbigen Herrschafften selbst genossen, vnnd mit allen obern vnnd vndern Gerichten, Inne hiemit nach seinen Erben vnd Nachkomlingen nichts außziehend nach vorbehaltende, ainicherlay Herrligkeit oder Aigenthumb, sondern hat dies alles obgemeldtem Herrn Marggraffen S. G. Erben vnnd Nachkommen, NB. zue einem rechten erkeufflichen Erb-Aigenthumb, verkaufft ꝛc.

Item Herr Georg von Schellenberg, soll von seinen Sönen und Töchtern auff den Tag Wenceslay schirkunfftig, Bekantnuß-Brieff erlegen, und dem Marggraffen vberantworten, in denen Begrieffen sein soll, daß sie in solchem Kauff wielligen, und darwieder gar nicht sein, sie noch kein ander an ihrer statt, nun und zur ewigen Zeiten ꝛc.

Lit. D.

ICH GEORG von Schellenberg vnd Kost, vnd wir Jhan vnd Jheronim leibliche Brüder von Schellenberg vnd Kost, obgeschriebnen Herr Güorgen Söne, mit vnnsern Erben vnd Nachkonmen, erste selbschuldiger vnnd Verweser vnten geschriebner Sache, bekennen mit diesem Brieff offentlich vor meniglich,

lich, die inn sehen oder lesen hören werden, das wir mit vnserm gueten Bedacht vnd Rathe vnserer Freunde verkaufft haben, vnd inn Krafft ditz Briefs verkäuffen, NB. zu rechter Erbschafft, vnser Erb und aigen Guete, alls das Schloss Lobenstein, mit der Statt Jegerndorff, vnd der Statt Leobschitz, auch mit dem Stettlein Beneschaw, und mit allen Dörffern darzu gehörende, nemblich mit dem, das Dorff Lobenstein, Hublo, Brumawitz, Creutzendorff, Pelesch, Bleißwitz, Krassow, Spachendorff, Pomorswitz, Dobeschdorff, Taubnitz, Sabschhitz, was ich darinn habe, das Wustedorff Rasaw, das Wustedorff Aharekersdorff, das Wustedorff Herschwimow, das Wustedorff Hintzitz, vnd mit dem Oberrechten, welches ich auf dem Stettlein Bauerwitz habe, vnd auf der andern Helffte mit dem Anfall, wo es neben dem Vertrag auf mich oder meine Erben queme, vnd mit allen Dörffern zu dem Stettlein Bauerwitz gehörende. Nemblich das Dorff Diehilow, Suchipsyna, Biesdickaw, Czerwenkow, Hekazamitz, vnd auch mit dem Oberrechten, welches ich auff dem Dorff Turckow, Jakubowitz, vnd Wolzc habe, mit Mühlen, Mühlstetten, Wasserleufften, Wellden, Puschen, Streuchen, Bergen, Thalen, Grunden, Hubeln, Jagen, Fahen, Rainen, Greintzey, so vollkumblich wie das obgeschriebne Guet von Allters ausgeraint, vnd nun in seinen Greintzen gelegen, auch mit allem volkomenlichem Rechten und Herrschafft. Allso, wie wir das selber gehalten, vnd desselben gnossen, und sonderlich mit allen geniessen. In welcherlei Dingen die sein, oder wie die mit sonderlichen Namen möchten benautt werden, vnd mit allen andern Dingen, was allenthalben zu dem obgeschriebnen Guet gehöret, vnd mit den Kirch-Lehen, Pfarren vnd Altaren zu diesem Guet gehörende, vnd mit aller Vnderthenigkeit vnd Oberkeit, welche wir auf den Herrn, Ritterschafft und Iren Leutten, inn den obgeschriebnen Herrschafften gehabt, mir, auch meinen

Er-

Erben vnd Nachkommen, alldo kein Recht, Herrlichkeit, auch kein Aigenschafft ausnehmende, noch vorbehaltende, sonder das alles neben der Beredung derhalben auffgericht verkaufft haben, und verkauffen NB. zu rechter Erbschafft, dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin Pommern, der Cassuben und Wenden ꝛc. inn Schlesien zu Rattibor Hertzogen, Burggrafen zu Nurenberg, vnd Fürsten zu Rügen, seiner Gnaden auch seiner Gnaden Erben, vnd seiner Gnaden getreuen Handen, dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Casimiren vnd Herrn Johannsen auch Marggrauen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nurenberg, vnd Fürsten zu Rügen, Jren Gnaden, vnd allen andern Jrer Gnaden Brüdern, vmb acht vnd funfftzig tausend vnd neunhundert, gueter Vngerischer rechter Gulden, an Gewicht vnd Müntz rechtfertig, welche wir allgeraitt von seiner Gnaden bar volkomlich und bar bezallt genommen. Der ist geben, der Jhar nach Gottes Sons Geburt, tausend fünffhundert, im vier und zwantzigsten Jar, den Freytag nach Sanct Vrbani.

Lit. E.

Wir Ferdinand, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeitten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dallmatien, Croatien ꝛc. König - Infannt in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Merhern, Hertzog zu Lutzenburg, vnd inn Schlesien, Marggraf zu Lausitz ꝛc. Bekennen ,ür vns, vnser nachkommende König zu Behaim offentlich, mit diesem Brief, vor meniglich, das auf den tödtlichen Abgang, Weyland des Hochgebornen, vnnsers Oehaim, Schwager, Fürsten und Lieben Getreuen, Georgen Marggrafen zu Brandenburg ꝛc.

millter

millter Gedencken, derselben seiner L. Sone, der Hochgeboren vnser Oeheim, Fürst und Lieber Getreuer, Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg, inn Schlesien zu Jägerndorff, Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürenberg, vnd Fürst zu Rügen, vor uns und vnsern Stenden der Cron Behaim, auf unserm Königl. Schloss Prag gehorsamblich erschienen ist, und hatt uns ein ausgebrachte Begnadigung, und darauf erfolgte Confirmation und Bestettigung, von unserm Vorfaren, Weyl. dem Durchleuchtigen Fürsten Herrn Ludwigen zu Hungern und Behaim ꝛc. Königen, unsern Lieben Brüdern und Schwagern, millter Gedencken vber das Fürstenthumb Jegerndorff, inn Schlesien ausgangen, fürbracht, mit underthenigem freundlichen Ansinnen und Bitten, das wir seiner L. als nachkommenden Erben, obberürte Confirmation und Verleihung, innmassen des Weyland Marggraff Georg, seiner L. Vatter, von hochermelltem König Ludwig löblicher Gedechtnus an sich gebracht und bekommen, und volgents Jhme von uns gnädiglich confirmirt und bestettigt worden ist, von neuem zu confirmiren und zu bestettigen geruheten, welche obgedachte ausgebrachte Gnad von König Ludwigen, und unser darauf ervolgte Bestettigung, wie volget und inserirt, von Wort zu Wort also lautet: Wir Ludwig ꝛc. Darauf haben wir angesehen, solchs vorgemellts Marggraf Georg Friderichs zimblich, underthenig und freundlich Bitt, auch die annemen nützlichen Dienst, so seiner L. Vorfaren und er, unsern Vorfaren, uns, und unser Cron Beheim offt nützlich gedann, künfftig wol thun mag und soll, derhalben mit vorgehalltenem zeittlichem unser und unserer Räthe, NB. NB. auch Stende der Cron Beheim, Rath rechter Wissen, und wolbedachtem Muth, Jme und allen seinen Erben und Erbnemen, solche Bestettigung und Begnadung, gnediglich verneuert, bestettigt und confirmirt, verneuen, bestettigen

gen und confirmiren Inen das alles hiemit, aus Behemischer Königlicher Macht, in Krafft diß Briefs, mainen, setzen und wöllen, das mehrermellter Marggraf Georg Friderich von Brandenburg ꝛc. seine Erben und Erbnemen, derselben geniessen, gebrauchen sollen und mügen, von menigliglich unverhindert, Gebietten darauf allen und jeden unsern Underthanen und Lieben Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sein, gedachten Marggraf Georg Friderichen, seine Erben und Erbnemen, bei solcher Begnadung und Bestettigung zu handhaben, schützen und schirmen, darwider nicht thun, noch des Jemandes zu thun gestatten, bey Vermeidung unser schweren Straf und Ungnad, doch unser, unserer Königlichen, aller Obrigkeit, Diensten, Pflichten und sunst meniglich seiner Gerechtigkeit, ohne Schaden, mitt Verkundt diß Briefs besiegellt mit unserm Königlichen anhangenden Innsigel, der geben ist, auf unserm Königl. Schloss Prag, Mittwoch nach Palmarum, den xiiij Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt, funffzehen hundert, und im siben und funffzigsten: unserer Reich des Römischen, im siben und zwantzigsten: und der ander aller, im ain und dreißigsten Ihar.

Lit. F.

Siehe 5te Stück p. 341. No. 8.

Lit. G.

EXTRACT

Auß Jägerndorff den 26sten September *Anno* 1621.

DEmnach Herr Carl Hannibal von Dohna, der sich einen Schlesischen General schelten lest, den 17ten zue Abendt in tunckeler Nacht ankhommen, hat er alsobaldt die Schlüssel zuer Stadt an sich begehrt, undt alle Ort sambt dem Schlosse, inwendig der Stadt (denn daraussen hat er nicht gewoltt) besetzt, hat mit sich gebracht 3. Fähnlein zue Fuß, als Capitan Kherauß, Capit. Reichaw, und sein eigen Fähnlein, beneben einer Compagney Reütter, daß inn einem Klumpen mit seinem Gestadt über 1200. Mann zuesammen khommen, beneben 4. Stückhen groben Geschützeß, undt viel Wagen Munition, also gar, daß unser Ring wie beschneiet war. Und als ihme die Regierung und der Rath honorificè vffgewartet, und empfangen, hat er sich alles guten Willens und Freundlichkeitt erbotten, auch den Marschalckh, Secretarium, und Rathß-Persohnen bey der Abendtmahlzeit behalten, wiewohl sich der Secretari entschuldiget.

Folgenden Tages, als den 18ten dito, die Stadt und andre Ortt inner und ausser beritten, und allerley gemeine Fragen von hier und dortt erwehnet, darzue wir dann insonderheit den Obristen Leüttenanten Rohr durch einen sonderlichen Botten zue unß hereiner erbitten lassen, welcher mit dem Rittmeister Rotowsky noch selbigen Tages khommen, und dem Secretario sambt dem Marschalckh gar aufrichtig versprochen, daß ihnen nichtß wiederfahren soll, denn eß geschehe alleß Zuerhaltung des gemeinen Wehsens im Nahmen der Herrn Fürsten undt Stände, und ward also der Tag

mit allerley Fragen und Discursen zugebracht, doch begehrte der Herr General eine Verzeichnuß aller Cammerdörffer, undt waß sonsten zue diesem Jägerndorfischen Tractu gehörig ist, fragte mit grossem Vleiß, undt haben eß ihm schrifftlich übergeben müssen, auch alles in seiner Verordnung stehen lassen müssen, denn die Worte waren oberauß glatt. Endlichen hat er auch gewoltt, daß der Landrichter, allß Verwalter der Landeshauptmanschafft erfordert wurde, weillen er mit demselbigen, wegen der Landtschafft zureden hette, derselbe ist von uns erfordert worden, auch erschienen.

Den 19ten dieseß lest Er den Marschalckh mit dem Rathe zue sich erfordern, begehrt, daß man alsobaldt unser Volck soll abschaffen, mit Anzeige, es sei sein Befehliech, undt müsse sein, wüste sonst nicht, waß er sich zue uns zueverstehen hette, oder unsere Sachen würden gar in einen ärgern Standt gerathen. Wir haben uns zwar enttschuldiget 1.) mit Enge der Zeitt. 2.) Mangel Geldes. 3.) daß man den Soldaten drey Monath schuldig wehre, darauf sie geworben, und etliche andere Difficulteten mehr. Aber eß hatt nicht geholffen, wir haben Gelt Hauß bey Hauß zusammen treiben, undt seinen Willen thuen müssen. Seindt alss den 20sten dieses, ausserhalb der Befehlichhaber abgedancket, und mit drittehalb Monath bezahlet, welches durch seine Verschaffung meist dahin bracht worden, daß sie hiermit zufrieden gewesen, und sich von dannen gemacht. Denn im Anfangs haben sie sich wohl bey 2. Stunden geweigert, vndt volle Bezahlung haben wollen, seindt auch auff derselben Meinung fest verblieben, biß erß geschaffet hatt, dessen doch die vornembste Ursache bey ihme war, darum er auf die Abdanckhung so sehr drang, daß er meinte viel Volckß vnder sein Regiment dadurch zuebekommen, dann eß seindt noch viel nicht complet, theils auch ohnbewehrt, wie dann noch 2. Fähnlein uff die Musterung zuer Khosell warten.

Wie

Wie nun den 20sten hujus früh der Landtrichter herein khombt, begehrt er anfangß auch dergleichen von Ihme die Abdanckung zue befördern, undt nachdem dasselbige gleich Vormittags geschehen, begehrte er auß dem Jägerndorfischen Creyß 100. Maldter Korn, undt so viel Habern, in die Commiß für das Volckh zueliefern, eß müste seyn.

Dieweillen man nun aber in diesem Passu umbgehet, die Noth, daß Armuth, Mißwachß, Einquartierung, grosse Steuern undt Anlagen vorschützende, und daß eß zue einer gemeinen Underredung mit der Landschafft kommen müsse, darzue dann dieselbe den 28. hujus herein verschrieben, welches Ihm sondern Zweifell Stasoldus zue Stempelwitz in ein Ohr gesetzt, (dann derselbe den 20sten dieses zue Nachts mit 9. Pferden, allß ein Mährischer Commissarius herein khommen, undt bey dem Secretario sich über Nacht logiret, andern Tages umb 2. nach Mittag wieder davon gezogen) er könne uns also nicht lassen, müsse unserer versichert sein, undt in specie, daß wir mit Ihr Fürstl. Gnaden Herrn Marggraffen nichts communiciren, sondern seinen Befehlich thuen wullten, waß Er schaffen würde, wir, als dehnen diese Weiß neu und seltzam, auch also zuegerichtet war, daß wir billig einen Eckhell darüber empfunden, habenß auf ettich Stunden in Bedencken gezogen, umb Verschonung gebethen, allerhand Motiven, der Gemahlin, des Söhnleinß, NB. des Churfürsten zue Brandenburgk, unsers Juraments, Gewissens, undt anderß mehr darzwischen geworffen. Item: Seine Commißion zue sehen begehret, damit er sich billich zuevor legitimiren sollte, ob sich dieselbe so weitt erstreckhete, es hatt aber alleß nichtß helffen wollen, mit Fürwenden, die Commission bestunde in Gegenwartt so einer Persohn, undt daß Ihme Gewaldt mündlich geben sey, alles zu verrichten, was zue des Khaysers Wohlfarth gereicht.

Weil man eß nun gesehen, daß man mit einem solchen Menschen zue thuen, der gar keine Rationes bey sich gelten lassen wollen, und der Gewalt für der Thüeren, hat man sich in die Zeit nolentes volentes schicken, aus der Noth eine Tugendt machen müssen, undt angelobet, darauf er bald die Einkhommen zu wissen begehret, dann dieselben müsse er haben, undt haben Ihme die Ambtsdiener Extracta von allem, auch dem geringsten machen müssen, und ob man ihm wohl ziemlich hartt die Schulden vorgeschützt, hat doch nichts gegolten, sondern ist eine Stimme gehöret worden, sic volo, sic jubeo. Hatt also dem Amtsdiener aufferlegt, zwischen diesem Tage, undt dem 28sten hujus alle Intraden einzutreiben, an Holtz-Gelde, Silber-Zinsen, Getreyde, Fischerey, undt allem waß man haben khönnen, undt gefällig, es gehöre Ihme, er hat sich auch schon vernehmen lassen, daß Ers in den Herrschafften auch so machen wolle: bleibet also das gemeine Schuldwesen gantz steckhen, dabey erß noch nicht gelassen, sondern hatt den 23. dieses alle metallene Stüks, sowohl Ihr Fürstl. Gnaden, allß der Jägerndorffer, deren zwölff sein, groß undt klein, von Bolwerckhen und Thüernen nehmen, undt auff den Ring führen lassen, nachdeme er Vormittags seine Munition-Wägen, sambt den Stückhen nach Troppaw geschieckt gehabt, undt hat man Ihme alle Schlüssel zue den Thornn undt Zeughauß übergeben müssen, da hatt Er hinweg genohmen, waß Ihme gefallen.

Bey diesem ist es noch nicht blieben, sondern hatt aller derer Nahmen begehret, so bey Ihr Fürstl. Gnaden sein. Item: Zu inquiriren, wo ettwa durch die Marggraffischen Reütter geplünderte Sachen sein. Item: waß sonst von andern hierbey der Burgerschafft zuer Verwahrunng eingesetzt, welches auch geschehen, undt von Hauß zu Hauß, durch gewisse hierzue vom Burgermeister Deputirte Persohnen erkhündiget worden.

den. Was geschicht, sobaldt Ihme solche Vertzeignuß eingeben, fehrt er zue, lest meistentheils dehnen alles plündern und nehmen, alß dem Andreas Apotheckher, alles was von Freudenthall ihme eingesetzt worden, auch dem Fritz von Rossen, undt des Rittmeister Matuschken Sachen, bey der dicken Schusterin. Item: des Herrn von Freudenthall, undt Krilewitzen Sachen im Schloß, undt bey der D. Bilitzerin, auch also, daß die Frau Korckwitzin, fast nicht einen Schleyer sollte behaltenn haben: Item: des Herrn Hoff-Predigers Balthasar Leütners, undt Hieronymi Dreßlers (der doch zuer Stelle ist) alls Bücher, Kleider, Goldt, Silber und Haußrath. Jetzo muß der Castner alles, des Obersten Rybisches Getreydich zuesammen bringen lassen, undt will er noch darzue von dem Dreßler auch das Vieh haben. Nun diese Beuthe, darunter des Haubtmannß von Freudenthall in baarem Gelde nicht das wenigste, hat er in deß Castners Hauß zusammen führen lassen, biß umb 10. Uhr inn die Nacht.

Den 24sten hujus, wie auch noch des Morgens hernacher, da ist es nun an ein Auffschlagen undt Auffhauen gangen, das Hauß hat man zuegehalten, was von Silber undt Goldt, hat alles der General genohmen, das ander von Kleidern, Leinwandt, seinem Gesinde, undt den Befehlichhabern gelassen, wir khönnen dieß procedere nicht genugsamb beweinen undt beklagen, sintemahl es auch viel armer Leuthe von den Dörffern, so das Ihrige mit herein geflehet, mittbetrifft, undt wirdt den benachbarten nur die Augen auffthuen an uns zusehen, was sie auch zugewarten.

Die obgemeldte 12 Stückh hat man den 24sten nach Troppaw geschickt, und sein Leibfähnlein mitt. Gestern ist er selbst mit seiner Compagnie hernach, dahingegen Capit. Westphall herein gezogen, die Leuthe müssen sie mit Essen und Trincken stattlich underhalten,

 daß

daß nicht zuesagen, sondern zuebesorgen, sie werdens nicht lang treiben, davon lauffen, und siehet gleich, alls wenns einen allgemeinen Uffstandt verursachen wollte, dann, wann die Leuthe Steuer werden geben sollen, wirdt nichts da sein, so liegen die Reütter uff den Dörffern, nehmen und stehlen, wo sie was finden, und stehen wir in grossen Sorgen, daß es nicht gar auff eine general Plünderung (GOTT wende es abe) noch außkommen möchte. In Summa, es wirdt je länger je ärger. Man inventirt heut auff allen Ihr Fürstl. Gn. Vorwerckhen das Vieh, erachte wohl aus keiner andern Ursach, alls daß ers will verkauffen lassen, dann er befohlen haben soll, dasselbe auf Lobenstein zusammen zuetreiben, so nimbt er auch das Vieh zue Lichten, und das bestandt Geldt vom Hauß-Vatter hinweg. Man hat bißhero, wie noch, keine Schreiben durchbringen mögen, dann nicht alleine fast alle Strassen undt Steege hin und her verlegt, sondern auch und stündlich beritten werden, dannenhero viel Schreiben, so beedes außm Lager und sonsten hieher zugesolltt, auffgefangen worden ohne Underscheid, darüber manche in Ungelück gerathen, darunder seind auch die Continuationes der bekhandten Persohnen gewest. Vor 8. Tagen ist der Gioles aus Ungarn kommen, dehme hat man alles, was er gehabt, Brieff undt andere Sachen, auch was seinem Weibe gehörig, genohmen. Es darff fast Niemandt, auff ein Meilweges hinauß, er wirdt beraubt ꝛc. ꝛc.

Lit. H.

Wir Joachim Fridrich ꝛc. urkhunden hiermit und bekhennen, demnach wir aus Vätterlicher Affection und Gewogenheit dem Hochgebornen Fürsten, und Fürstl. Lieben Sohne, Herrn Johann Georgen, Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. (tit.) das Hertzogthumb Jägerndorff Erblich und Eigenthumblich übergeben,

geben, wie die darüber aufgerichte Documenta under dato Cölln an der Sprew, 39. Julii hoc Anno, alles mit mehrerm außweisen, und oben S. L. söhnlich und inständig bey uns gesucht und gebetten, wir wolten S. L. in Erwegung vorigen Vertrüstungen den Pfandt-Schilling auf Odenberg und Beuthen, welchen uns die Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr, da wir die Herrschafft weiter nicht würden erhalten können, zu erlegen schuldig, ebenmäßig zue desto besseren S. L. Underhaltung, weilen die Einkhommen in dem Jägerndorffischen etwas geringe sein sollen, cediren und abtretten, daß wir entliegen auf folgende Maß und Condition gewilliget.

Erstlich daß uff alle Fählle die Melioration in berürten Herrschafften, wie die Nahmen haben möglich, da wir von Ihrer Kayserl. Majest. sollten abgefunden, verbleiben, und was deßwegen erfolgen wirdt, nicht S. L. sondern uns zum Besten sein, und zuevorauß das Städtlein Tarnowitz.

2. Daß uns die Bergwercke vorbleiben, auch S. L. schuldig sein soll, auß berürten Herrschafften gefällen, so lang S. L. dieselben haben wirde, 1000. Taler zue Erbauung der Bergkwercke, uns oder unsern Beampten ohne einige Wiederstattung von den gewissen Gefellen zugeben.

Da auch Sr. L. der Pfandtschilling erleget, und S. L. köndten die Herrschafften bey Ihrer Kayserlichen Majest. nicht erhalten, daß dieselben berürten Pfandschilling in Erweiterung des Hertzogthums Jägerndorff anwende, und dieselben nicht weniger als daß Hertzogthumb jedermahls beim männlichen Stamm des Hauses Brandenburg verbleibe.

Willigen, cedirn und abtretten, auch auff berürte Conditiones hiermit, S. L. berürten Pfandtschilling, in der allerbesten beständigsten Form, wie solches zue Recht am kräfftigsten geschehen soll, kann oder mag: dagegen wirdt S. L. auch den Conditionibus fürstlich nachkommen, inmassen uns dieselbe bey fürstl. wahren, treuen und vortreflichsten Verheissungen und Zuesag thutt, getreulich und ungefeyrdt. Und zue Urkundt mit unserm Daumenring und Handzeichen bekrefftiget. Geben Cöln an der Sprew den 20sten Monatstag Octobr. Anno 1606.

Lit. I.

EXTRACT

Aus Herrn Georgen Marggrafen zu Brandenburg 2c. Testament oder letzten Willen, aufgericht, im Jahr 1543.

Ferner neben jetzt beschehenen Einsatzung und Versehung, Unser Lieben Töchter, setzen, ordnen, meinen und wollen Wir, was Wir über dasselbig, allenthalben, ausserhalb des Burggraffthums Nürnberg, und was, als vorgemeldt, dazu gehöret und gebraucht würde, (welches aus abgemeldeten Ursachen, hierinne Unserer sonderlicher Versehung mit bedarff) sonsten von Fürstenthümern, Landen, Leuthen, Schlössern, Städten, Flecken und Güttern diesem Uns Erblich oder Pfandsweise zugehörig, auch NB. in der Schlesien, dem Lande zu Hungern, oder anders wo gelegen, mit allen und jeden ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, gülten Fronen, Diensten und Einkommen, auch sonsten von Bergwergken oder andern, ob und unter der Erden, für Nutzung, und alles was Wir von beweglichen

oder

oder unbeweglichen Güttern, liegender oder fahrender Habe, Barschafft, Silber-Geschirr, Kleinoten und Vorrath, nichts darvon ausgenommen, wie das Nahmen haben und befunden werden mag, nach Unserm Absterben verlassen werden, das solches alles und jedes Unserm Lieben Sohne George Friderichen, gehören, verfolgen und bleiben soll, ohne Jemands Verhinderung, Irrung oder Eintrag, darzu Wir dann gemeldten Unsern einigen Unmündigen Sohne, George Friderichen, hiemit für Unsern rechten wahren Erben instituiren und einsetzen, für Uns rc.

Doch soll gedachtem Unserm Sohn auf den Fall, da Unser Lieber Bruder der Hertzog von Preussen, und desselben ehelige männliche Leibes-Erben, nicht mehr wären, ein Testament und letzten Willen außzurichten, und ihm seines Gefallens Erben zu instituiren unbenommen seyn, wie dann Unserm Bruder dem Hertzog in Preussen, und desselben eheligen männlichen Leibes Erben, auf den Fall, daß sie nach Absterben Unsers Sohns Erben wären worden, zu testiren auch zugelassen sein soll.

Zum Vierdten, ob dann Unser Sohn George Friderich, deßgleichen Unsere obvermeldte drey Gebrüdere, Marggraff Albrecht, der Hertzog in Preussen, Marggraff Wilhelm, Ertz-Bischoff zu Riga, und Marggraff Johann Albrecht Coadjutor zu Magdeburg, (salva tamen præcedenti prærogativa institutionis, substitutionis, & facultatis testandi, so Wir unserm Sohne und Bruder, dem Hertzogen in Preussen allein, wie obstehet, vorbehalten haben.) Unsere Erben nicht würden, oder aber Unser Erben worden wären, aber doch ohne eheliche männliche Leibes-Erben Todes halben abgehen würden, alsdann wollen Wir quarto & ultimo gradu, die Hochgeborne Fürsten, Unsere freundliche Liebe Vettern, Bruder und Gevatter, Marggraff Jo-

Joachim Chur-Fürsten und seiner Liebe Brüder, Marggraff Johannsen, und beeder Ihrer Liebden ehelichen männlichen Leibes-Erben, in allermassen, wie in den vorgehenden Substitutionen gemeldet, für unser Erben directe und oblique substituiret haben. Also, daß Unsere beede Gebrüdere, Marggraff Wilhelm und Marggraff Johann Albrecht, jetzt bemeldten beeden Unsern Gevettern, Marggraff Joachimen Churfürsten und Marggraff Johansen, und ihrer Liebden ehelichen männlichen Leibes-Erben, an Unserer Erbschafft Testaments-Weise oder anderer Gestalt ichts zu entwenden nicht Macht haben sollen.

Lit. K.

Privilegium Vladislai Ducibus Lignicensibus & Brigensibus concessum Anno 1505. in die Margarethæ.

WIr Uladislaus von Gottes Gnaden, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglichen, nachdem die Hochgebornen Unsere Oheimen, Fürsten und liebe Getreuen, Friederich und Georg Gebrüdere, in Schlesien Hertzogen zu Lignitz, Brieg, Goldberg, ꝛc. Uns in eigner Person mit schwerem ihrem Darlegen gedient, und sonst ihrer Vatter, Hertzog Friederich guter Gedächtnüs, und alle ihrer Eltern und Vorfahren, gegen Uns, unsern Vorfahren, und der Cron Böheim, in treüen und nutzbaren Diensten ungespartes Leibs und Guts, als frommen Fürsten ziemet,

met, allzeit auffrichtig gehalten haben, daß Wir nit unbillig sie für andere mit Gnad und Gunst bedencken, damit sie hinfüro so viel standhafftiger würden, Uns, Unsern Erben und rechten Nachkommenden, und der Cron zu Böheim, der sie mit ihren Fürstenthumben, so sie jetzunder in Schlesien haben, eingeleibt seyn, treue Dienste Ih. Fürstl. Stande gemes zu erzeigen, und sie Uns nun mit demüthiger Bitte Persönlich ersucht, ihnen alle ihre Privilegia, Handfesten, Vesten, Begnadung, Altherkommen, Gewonheiten und Recht, so sie ihre Vätter, und alle Vorfahren zur Zeit, so sie mit ihren Landen und Fürstenthumben, ohne Mittel zum Röm. Reich gehört, und demnach bey Zeiten König Johann, Unsers lieben Anherrn und Vorfahren, zur Cron zu Böheim kommen seynd, neben andern Fürsten und Landen, bey der Schlesien, bishero erworben und gehabt haben, zu bestettigen, und aus Königl. Milde sie mit weiter Begnadungen zu bedencken geruheten, haben Wir mit vorgehabten Rath und genüglicher Betrachtung, alle solcher ihr und ihrer Vorfahren Privilegia, Handvesten, Begnadungen, Altherkommen, Gewonheit und Recht, aus vollkommener Königl. Macht, als König zu Hungern und Böheim, und als ein Herr der Schlesien, bestettiget, befestiget und verneuert bestettigen, befestigen und verneuern, ihn die wissentlich in Krafft dis Brieffs, nach allem ihrem Laut, und so kräfftig, ob die von Worten zu Worten hierinen mit eygentlichen eingezogen und auffgeschrieben werden, und wollen, daß sie aller in gemein, und insonderheit gar oder eines Theils, wie und wenn ihr ihren Erben und rechten Nachkommen am besten gefallen oder von nöthen seyn will, sie lauten auf sie beyde samtlich, oder ihrer einen, insonderheit gebrauchen, geniessen, und ihrer belehnten Mannen, und ander ihrer Underthanen, haben und halten sollen, von Uns, Unser Erben und rechten Nachkommen und sonst männiglichen ungehindert, inmaßen ihr Vorfahren, e=

he

he dann sie an Unser Cron zu Böheim kommen, gehabt, und als Freyefürsten des Reichs geübt und gehalten haben, es mit Bergwercken, Müntzen und ander Fürst. Herrschafft nichts ausgenommen, welch ihr Fürstenthumbe, Land, Leut, Städt, Schlösser, Wälde, Dörffer und Wildnus, so sie jetzunder oder nachmahls in Schlesien, haben und halten würden, aus besonder unser Begnadungen ihr Erben und rechten Nachkommen, mit aller Fürstl. Ehren, Herrschafften und Rechten, zu freyem Erb-Lehen haben sollen ohn geweigert. Wo sie auch jetzt oder nachmals ohne ihr Verursach in Schulden gefallen, oder fallen würden, daß ihr Unterthane in Treuen davor gelobten, und doch ihr Gelübd, wo sie beyde oder ihr einer nach dem Willen Gottes abgieng, ohne Schaden bleiben möchten, geben Wir ihn beyden und jeden besonder aus Gnaden zu, daß sie dieselben Bürgen ihr Gelübd und Verschreibung vorgewissen und vorsagen sollen und mögen, durch ihr einen Brieff und Sigel, mit ihren Städten, Schlössern, Herrschafften, Gütern und Geniessen, wie ihnen beyden und jeden insonderheit am bequemsten beduncken wird, auch ungehindert von Uns und Unsern Nachkommen, bis so lang ihre Bürgen gethanen Gelübd Verschreibung vor sie gethan, frey gemacht und entlediget werden. Zu Urkund mit Unserm Königl. anhangendem Insigel besigelt, geben zu Ofen, Freytags vor S. Margarethen-Tag der Heylig. Jungfrauen nach Christi Geburt, 1505. Unserer Reiche des Hungarischen im 15. und des Böhmischen im 34. Jahren.

Lit. L.

Lit. L.

Lehnbrief des König Johannes in Böhmen, über die von dem Hertzog Friderich zu Liegnitz ihm aufgetragene eigenthümliche Souveraine Fürstenthümer. 1329.

In GOttes Nahmen Amen. Wir JOHANNES von GOttes Gnaden, König von Böhmen und zu Pohlen und Graff zu Lützenburg ꝛc. Verjahen und thun zu wissen, allen dehn die diesen Brieff sehen, lesen oder hören lesen, daß wir mit bedachtem Muthe, mit Unsern guten Willen, mit Unserer Manne Rath, mit dem Hochgebohrnen Fürsten Herren BOGISLAUEN Hertzogen von Schlesien und Herrn zu Liegnitz, umb alle Brüche und Kriegen, die zwischen Uns und Jhme von seiner Brüder wegen, Herr Heinrichs und Herren Blocken Hertzogen von Schlesien und Herrn von Brezl. bißhero gewehret haben, um das Land zur Liegnitz, Brieg und Stadt Heynau, Burg und Stadt Goldberg, die Stadt Kotzenau, die Burg und was dazu gehöret, gesühnet, geeinet und ewiglichen verrichtet seyn; Also daß wir Jhme seinen Erben und Nachkömmlingen, dieselben und alle andere Jhr eigen Landt, die Er von Seinem, Seiner Erben und Nachkömmlingen Nahmen, Uns mit Willen und ungezwungen aufgegeben hat, und Unsre Erben und Nachkömmlingen, Königen von Böheimb und auch Unsers Reichs zu Böheimb, Mann davon worden ist, sie sein versetzt oder unversetzt, wo Sie die haben, itzund, beyde hie disseit der Oder, oder dort jehnseit, und die Er noch gewinnen wird,

wird, verliehen haben zu einem rechten Erblehn. Dieselben Lande sein benandt, Liegnitz Burg und Stadt, Heynau Burg und Stadt, Brieg Burg und Stadt, Nimptsch Burg und Stadt, Ohlau die Stadt, Grottkau die Stadt, Namßlau Burg und Stadt, Berolstadt Burg und Stadt, Creutzberg Burg und Stadt, Landsberg Burg und Stadt, Tieffensee und Bltzin, mit Weichbildern, derselben Burg und Städte, und was dazu gehöret: Land, Gut und Leute, es sey verlehnet oder unverlehnet, mit allen Rechten, Freyheiten und Nutzen, als Sie von Alters und Ihren Eltern an sie kommen und bracht sind.

Und geloben Wir mit Unsern Treuen, ohne alle Arglist, von Unsern, Unser Erben und Nachkömmlingen wegen und meinen die Ehe genannten, Unserm Schwager seinen Erben und Nachkömmlingen zu lassen und behalten, gegen allermänniglichen bey allen Ihren Rechten und bey aller Freyheit, in welcher Weiß das an sie kommen, und bracht ist von Iren Vorfahren, und nicht hindern, es seyen Mannschafft, Gülde, Zinse, Zöllen, Gerichte dem Obersten und Niedersten, in Burgen, Städten, Dörffern und auff den Landen, allerhand Berckwerck von Gold, Silber, Bley, Zien, oder wie das Ertz genennet sey, Müntzen, Pfaffen, Clöstern, Möncben, Kirchlehnen, Heyden oder Wildbahn. Also, daß die obgenannten Unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, mögen frey ohne, alle Frage und Erlöb, brechen und bauen, neue oder alte Veste wo sie das gelüstet, ihren Landen zum frommen und gute: auch daß ihre Mann Rittermäßige Leuthe, mit den vorgenannten Unserm Schwager, seinen Erben und Nachkömmlingen, oder Sie selbsten, und ihren obgenanten Mannen, oder itzund etwas haben zu berechnen oder zu suchen, darumb sollen wir uns nicht annehmen, sondern, ob denselben, ihren Mannen von ihnen würde recht

ver-

versaget, oder nicht geschehen möchte von ihren Mannen, so sollen der offt genant unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, vor Uns Unsere Erben und Nachkömmlinge oder wehn sie dazu setzen, ihren Gewissen recht geben und nehmen. Hatt auch ihre Mannen einer oder mehr Gutt von uns, und auch von ihn, der soll unser Gutt vor uns verantworten, und daß er oder sie darumb angehet, vor ihn und ihren Mannen, und nirgend anderstwo. Wäre aber das andere Leuthe, die ihrer Genossen nicht wären, noch ihre Manne, mit ihme Unsern Schwager, seinen Erben oder Nachkümmlingen, etwas hätten zu suchen, umb Schuld, Gutt, oder von andern Sachen, wie daß sey, darum sollen wir uns nicht annehmen, dieweil sie recht bieten zu thun vor ihren Mannen; Möchte aber denselben von ihn, nicht recht geschehen, so mögen sie sich vor uns beruffen. Und sollen wir ihn setzen zu Richter ihre genossen, ob wir sie selber nicht ledig wären zu hören, und daß sollen sie nicht forder warten, wann in dem Lande zu Breßlau: Geschicht aber, das ihre Genosse einer oder mehr, sie unsern Schwagern, seine Erben oder Nachkömmling haben zu beklagen, die mögen sie wol vor uns beklagen, und dann sollen sie folgen für unß, wo wir sein, in Böhmen oder in Pohlen, auch soll man ihre Leuthe, Ritter, Rittermäßigen oder Kauffleuthe, und wie sie genant sein, umb derselben unsers Schwagers, oder seiner Erben und Nachkömmling Schuld oder Geld nicht bekümmern, noch aufhalten in unsern Landen, Städten, Dörffern oder Vesten: aber ihren Bürgern mag man wol zusprechen mit einem Recht wo man diese findet, in den obgeschriebenen Unsern Landen; Auch sollen Unser Schwager, seine Erben und Nachkömmlinge, nach ihren Lehen zu empfangen unß, unsere Erben und Nachkömmlinge, nicht fürbaß suchen, wann in den Königreich zu Boheimb. Es ist auch gemacht, ob der offtgenandte unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge etzliche ihre Städte, oder Geweich-

bil-

bilder Vesten von nöthen, oder andere Sachen, verkauffen, oder versetzen müssen, daß sie sollen dieselbe Stadt oder Veste, Unß, unseren Erben, und Nachkömmlingen des ersten Anbitten: und, ob wir sie dann nicht kauffen noch einlössen umb das Gutt, da sie ein ander Mann umbkauffen oder lesen wolte, so mögen sie einem andern ihren Genossen, oder einem füglichem Mann, die Stadt oder Veste verkauffen oder versetzen, und wer sie kauffet oder zu Pfande einnimbt, der sol sie von unß, unsern Erben und Nachkömmlingen zu Lehn empfangen und annehmen, Gleicherweise, als unser Schwager seine Erben oder Nachkömmlinge alle wege Macht haben, dieselbe Stadt und Veste zu lösen, umb das Gutt darunter sie versetzt ist: ob sie derselben Stadt oder Veste selber nicht löseten, mit solcher Bescheidenheit, daß Wir und unsere Erben oder Nachkömmlinge, ihme unserm Schwager und seinen Erben, die offt genandte Stadt und Veste sollen wieder geben zu lösen, wann sie die gelössen mögen, mit allen Rechten, als sie von versetzet ist; was aber sie guths an Städten, an Geweichbilder, und Vesten, ihren Mannen verkauffen oder versetzen, das darffen sie uns nicht anbieten, die es von dem offtgenandten unserm Schwager, und seinen Erben oder Nachkommen zu Lehen empfangen und nehmen. Diese vorher geschriebene Rede, alle, Geloben wir mit guten Treuen, ohne arge List, ewiglich, stett, fest, und gantz zu behalten; und darüber so geben Wir ihnen diesen Brieff versiegelt mit Unserm Inn-Siegel zu einem offenen Uhrkund und Gezeugnüß der Wahrheit, der ist gegeben zu Breßlau, da man zehlte nach CHristi Geburt, dreyzehen hundert Jahr, darnach im neun und zwantzigstem Jahre, an dem nechsten Dinstage, nach des heiligen Creutztag, als es funden worden.

Lit. N.

Lit. N.

Von GOttes Gnaden Friederich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertzkämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stetin, Pommern ꝛc. Hertzog.

Unsern freundlichen Dienst und gnädigen Gruß zuvor, Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Gevätter, auch Wohllwürdige, Wurdige, Wollgebohrne, Veste, Räthe und liebe Getreue, Wir geben hiemit Ew. Lbd. und Euch freündvetterl. und günstl. zu vernehmen, was massen zu der Zeit, wie die Behandelung des Fœderis zwischen Ihrer Kayserl. Maj. und Unsers in GOtt ruhenden Herren Vattern Gn. unter Handen war, man Uns als dazumahligen Churprintzen vorgestellet, daß die Uberlassung des Schwiebusischen Creises aus keiner andern Ursache von Hochged. Sr. Gn. urgiret, und darauf bestanden würde, als, weil solches heimblich und unter der Hand von den Frantzösisch-Gesinneten suggeriret wäre, weil dieselbe wohl wüsten, daß Ihre Kayserl. Majest. selbigen Creiß vor ungegründete Prätentionen nimmermehr hingäben, und sich also die Hoffnung macheten, daß dadurch das gantze Alliantzwerck dahin fallen würde. Die Begierde so Wir dazumahlen hatten, Unsers Herrn Vattern Gn. von denen mit Franckreich gemachten Engagementen ab- und und in Ihrer Kayserl. Majest. und des Reichs, folglich auch dieses Churhauses, wahrhafftes Interesse gezogen zu sehen, machete, daß Wir denen Vorschlägen so dabey vorkahmen Gehör gaben, insonderheit, da man aufs inständigste von Uns begehrete, Wir möchten gegen keinem eintzigen Menschen etwas davon gedencken, derge-

stalt, daß Wir auch nicht gegen den eintzigen Ministrum so Wir damahlen hatten, nehmlich, Unsern jetzigen würcklichen Geheimbten Etats- und Lehn-Rath den von Danckelmann, davon erwehnet haben; wodurch Uns dann die Mittele benommen Uns von der Sachen Beschaffenheit zu informiren, uud wir endlich dahin gebracht worden, daß Wir so mündlich gegen den Kayserlichen Abgesandten Freiherrn van Freitag, auch durch einen ausgestellten schrifftlichen Schein, versprochen, Wir wolten benanten Creiß, so bald Wir nach Unsers Herrn Vatern Tode zur Regierung kehmen, Ihrer Kayserl. Majest. restituiren, und wieder einräumen.

Als nun vor einiger Zeit gedachter Kayserl. Abgesandter bey Uns umb die Erfüllung sothanen Promissi angehalten, und Wir solches dem von Danckelmann, eröffnet, hat derselbe dieser Sachen halber, als deren unwissend, von dem Abgesandten Information begehret, welche Er ihme auch in Frantzösischer Sprache, so wie die hiebey kommende Abschrifft zeiget, gegeben, und, als kurtz darauf der von Fuchs bey Uns angelanget, auch ihme sothane Information communiciret worden, hat derselbe, als umb der Sachen Bewandnüß, die beste Wissenschafft habend, weil Er den Tractat gemachet, den Ungrund der in ermeldter Information enthaltenen Principiorum so klar und deutlich in beygehender Beantwortungs-Schrifft vorgestellet, daß es Uns nicht wenig schmertzet, daß man Uns dergestalt hinters Licht geführet hat, und wir gäntzlich entschlossen seyn den ausgestellten Schein in keine Wege zu halten, es koste auch was es wolle, sondern denselben wieder zurück zufordern, und zwar umb so viel mehr, weil Unsere Ehre, Pflichte und Gewissen dabey intereßirt, und Wir nicht wollen angesehen seyn als geben Wir so liederlich Land und Len-

Leute hin, oder, als wolten Wir die Stücke, so Unsers Herr Vattern Gn. zur Chur gebracht, ohne Noth und Ursache wieder dißipiren, zumahlen Uns solches bey Unseren Nachbaren eine sehr schädliche Folge causiren dürffte; Wir haben zwar gemeinet das Werck in der Stille abzuthun, und haben zu dem Ende mit offterwentem Kayserlichen Abgesandten sprechen, ihme auch die Beantwortungs-Schrifft vorzeigen lassen; Weil Er sich aber zu nichts positives erkleren wollen, sondern vielmehr auf den einmahl veranlasseten Unfueg bestanden, so seind wir entschlossen die Sache eiferigst an dem Kayserlichen Hofe selber durch Unsern würckl. Geheimen Rath, und nacher Augsburg destenirten Ministrum den von Danckelmann, so von Regensburg ehsts dahin reisen wird, und zwar ehe Wir selber nach Augsburg kommen, treiben zu lassen; Indehme man hier aber aus Mangel der Acten denselben nicht vollenkömmlich instruiren können, so befehlen Wir Euch, Unsern würcklichen Geheimbten Räthen, hiemit in Gnaden, deßhalb in dem Archiv aufs fleißigste und schleunigste nachzuzusehen, und insonderheit Ihn über zwey Puncta zu instruiren. 1) Was Unsers Herrn Vattern Gnaden Anfangs von Ihrer Kayserlichen Majestät zu Tilgung deren Prätensionen prätendiret, und deßhalb an dem Kayserl. Hofe hat übergeben lassen, da sich dann befinden wird, daß solches weit mehr und höher, als der Schwiebusische Creiß, ja mehr als das gantze Hertzogthumb Glogow importire, und werden sich davon verschiedene Memorialia, wie auch Instructiones vor diejenige so an den Kayserlichen Hoff verschickt gewesen, finden. 2) Muß ihme eine Information von Unseren Prätensionen auf die vier Hertzogthümber und derselben Gerechtsamkeit zugesand werden, damit Er daraus ersehe, daß man Uns den Schwiebusischen Creiß gar nicht vor nichts gegeben, sondern Wir woll zehen mahl mehr davor cediret, ja, daß Ihre Kayserliche

liche Majestät aus dem damahligem Tractat unvergleichliche grössere Avantagen gezogen als Wir und Unser Chur-Haus. 3. Es müssen ihme auch Abschrifften von der Renunciation und was deme anhängig zugesand werden, die Copey von dem Tractat, als welchen Wir mit bey Uns haben, wird ihme von hieraus zugefertiget; Wie Ihr dann, wann Ihr noch ferner etwas in Actis findet, so zur Sache dienlich, Ihn darauf recta von daraus zu instruiren; 4) Uns aber davon Copiam anhero zu schicken. 5) Auch Uns zugleich forderlichst Euer ohnmaßgebliches Bedencken, was weiter bey einer so wichtigen Sache zu thuen, zu ertheilen. Seind Ew. Liebden zu freundvetterlichen Diensten geflissen, und Euch mit Gnaden wollgewogen. Geben im Lager vor Bonn, den $\frac{9}{19}$. Sept. 1689.

§. 2.

§. 2.

Vorstehende Beantwortung derer von Oesterreichscher Seite ans Licht getretenen Einwürffe wieder die Rechtliche Ausführung der Königlich-Preußischen Ansprüche auf das Hertzogthum Schlesien, hat zwar hin und wieder auch das Punctum Religionis berühret: weil man aber Königlich-Preussischer Seite vor gut befunden sich hierüber etwas offenhertziger zu erklären, so hat man in offentlichen Druck nachstehende Schrifft, in Lateinscher Sprache, unter beygefügter Aufschrifft, zu sehen bekommen, die wir dem Deutschen Leser zu gefallen, auch deutsch mittheilen wollen.

CATHOLICA RELIGIO
IN TVTO
VICINIA IN TVTO
REGNI POLONIAE
VINDICATIS SILESIAE
DVCATIBVS
ADVERSVS AVSTRIACAM VIM.

§. I.

Religio coacta est irreligio.

Diuino humanoque iure est improbum: uim adferre

Die ungestöhrte
Sicherheit
der Catholischen Religion
und der
Nachbarschafft
des Königreichs Pohlen,
bey Befreyung der Schlesis. Hertzogthümer von der Oesterreichischen Ubermacht.

§. I.

Eine gezwungene Religion ist keine Religion.

Der Gewissens-Zwang ist eine in Göttlichen und Menschlichen Rechten unerlaubte Sache: Und den Mensch-

re conſcientiis. Inſanae mentis eſt, cogere intellectum ad uoluntates alterius. Peccant hoc crimine, qui, ſub religionis tegumento, regna aliena inuadunt uel, quod eſt alterius, rapiunt ac detinent ideo. Abſit primum ab armis, in *Sileſia*, *Poruſſicis*. Utinam ultimum ab *Auſtriacis* quoque abfuiſſet. Neque enim nunc eſſet opus, *Sileſiae ducatus* armis recuperare, ab Auſtriaca domo, fulcro auguſtali, corroborata tunc, ereptos atque detentos per uim *Brandenburgicae* genti. *Vicinia* fuerat illis in odio & *religio*.

Menſchlichen Verſtand unter eines andern Willen nöthigen, iſt was unvernünfftiges. Es iſt aber dieſes ein Laſter, welches alle diejenigen begehen, die unter dem Deckmantel der Religion entweder fremde Reiche angreiſſen, oder das, was eines andern iſt, unter dieſem Vorwand wegnehmen und behalten. Von dem erſtern wiſſen ſich die Preußiſchen Waffen in Schleſien frey: Es wäre zu wünſchen daß die Oeſterreichiſchen ehemahls von den letztern frey geweſen. Denn ſo hätte man itzo nicht nöthig, die Hertzogthümer Schleſiens mit Waffen wieder zu hohlen, welche vorhin von dem durch die Kayſer-Crone unterſtützten Hauſe Oeſterreich, von Brandenburg entriſſen und mit Gewalt vorbehalten worden ſind. Denn was war die Urſache dieſer Gewalt? Die Nachbarſchafft und die Religion.

§. II.

Quia conſcientia expers imperii.

§. 2.

Denn das Gewiſſen läßt ſich nicht beherrſchen.

Tra- Es

Tragica historia est; destitui iure suo, immo integris ducatibus, ob fidei christianae formulas ritusque alienos. Damnetur paganismus: sed DEO & Christo fidissimos ciues, qui non toleret in republica christiana? Sint illi in Symbolis ac formulis suis inuicem diuersi. Docere iubet seruator errantes; non tollere e medio, non iuribus priuare rerumque dominiis. Flecti ac duci uult intellectus eloquiis diuinis; non ferro aut armis cogi.

Es ist ein betrübter Umstand, sein Recht, ja gantze Hertzogthümer, nur um des Unterschieds willen in gewissen Formuln und Gebräuchen des Christl. Glaubens, zu verlieren. Man verdamme die Heyden: aber wer will denn Christliche Bürger darum aus der Christenheit verstossen, weil sie in ihren Symbolis und Formularen von einander unterschieden seyn. Der Heyland befielt, die Irrenden zu unterrichten, nicht aber aus dem Wege zu räumen, und ihrer Rechte und Eigenthümer zu berauben. Der Verstand des Menschen will durch Göttliche Aussprüche geleitet und bewegt, nicht aber mit Schwerdt und Waffen gezwungen seyn.

§. III.

Vnde aduersus Catholicos nulla unquam bella Brandenburgicis.

His symbolis & nunc & olim usi sunt *Po-*

§. 3.

Daher haben die Brandenburger gegen die Catholicken niemahls Krieg geführet.

Diese Grundsätze haben so wohl vor dem als noch gegen-

Porussiae reges & Principes Electorales Brandenburgici, in regno ac principatibus suis, quaqua uersus distractis, per Germaniam uniuersam. Neque mens illis alia etiam in bellorum sacrorum grauissimis incendiis patriae nostrae. Testis integerrima hic erit eius aeui historia. Notat haec aliorum Germaniae principum exempla passim; qui armis maluerint limites suae religionis proferre, Eradicare, quam tolerare, fidei christianae formula, dissentientes. Uerum hac labe *Brandenburgica & Porussica* arma contaminata tum legeris nunquam.

gegenwärtig die Könige in Preussen und Churfürsten zu Brandenburg in ihrem Königreich und in ihren durch gantz Deutschland zerstreuten Fürstenthümern, gebraucht. Sie haben auch bey den hefftigsten Religions-Kriegen unsers Vaterlands keinen andern Sinn gehabt. Die gantze Historie derselben Zeit ist Zeuge davon. Diese hat hin und wieder Exempel von solchen Fürsten Deutschlands angemerckt, die die Grentzen ihrer Religion mit Waffen zu erweitern, und diejenigen, so in dem Formular des Christlichen Glaubens unterschieden waren, lieber ausrotten als dulten wolten. Allein man wird nirgends lesen, daß die Preußischen und Brandenburgischen Waffen dieses Fehlers beschuldiget werden.

§. IV.

Quod probatur sigillatim.

Religioni sibi duxerunt nullo non tempore *Brandenburgici* : *catholico imperatori* minus obsequi ; coire aduersus principes *catholicos in foedus* cum *euangelicis* ; subditos ac ciues *catholicos* priuare suis iuribus ac priuilegiis, uel, quod passim factum alibi , eosdem agere religionis caussa in exilium. Parum tunc erat nostris ; incurrere ideo, apud suos, in odia , iras , mala uerba ; quasi iusto remissiores essent nostrates in religionis zelo. Eius rei inuidiaeque specimina requiris ? Foederis bellique *Schmalcaldici* te do-

§. 4.

Dieses wird insonderheit bewiesen.

Die Brandenburgischen Fürsten haben sich zu allen Zeiten ein Gewissen gemacht : dem Catholischen Kayser den Gehorsam aufzusagen ; wieder Catholische Fürsten mit den Evangelischen Bündnisse zu machen ; Catholische Unterthanen und Bürger ihrer Rechte und Freyheiten zu berauben, oder sie wie anderweit hin und wieder geschehen, der Religion wegen ins Elend zu verjagen. Sie haben sich nicht gescheut so gar von den Ihrigen, Haß, Zorn, und Beschuldigung zuertragen, als ob sie im Religions-Eyfer gar zu gelinde wären. Begehrt Jemand eine Probe davon, dem wird die Geschichte

 vom

docere poterit historia. Offensa nostrorum tum grauis apud ipsos *euangelicos*; quod recusauerit princeps elector *Brandenburgicus* eiusdem fieri sodalis.

§. V.

In Brandenburgicis Germaniae prouinciis catholica sacra florent uigentque.

Et uero Germaniae uniuersae forte princeps fuerit nullus; qui, in prouinciis suis, numerauerit tot uel *ciues catholicos* uel *catholica collegia & sacros collegas catholicos*, quam *Porussiae Rex* & Princeps Elector *Brandenburgicus*. Tantum uero abest; ut his *subditis catholicis* uel minus faue-

vom Schmalcaldischen Bündnisse und Kriege unterrichten. Die Evangelischen selbst machten ein Beschwerde, wieder die Unsern draus, daß der Brandenburgsche Chur-Fürst nicht mit in dieses Bündniß treten wolte.

§. 5.

In den Provintzen, die Brandenburg in Deutschland hat, ist die Catholische Religion in Flor: ja sie hat neue Kirchen bekommen.

Es wird fast kein Fürst in gantz Deutschland seyn, welcher in seinen Provintzen so viel Catholische Bürger oder so viel Catholische Collegia und dazu Gehörige, zehlet, als der König in Preussen und Churfürst zu Brandenburg. Und es fehlet so viel, daß er den Catholischen Unterthanen gewog-

faueat ille, quam *evangelicis*; uel foueat ultimos magis, quam primos; ut potius, irretorto quandoque oculo, intueantur ultimi; quod in *Brandenburgicis* territoriis non tolerentur tantum *catholica* passim *sacra* ob LEGEM: sed etiam, ex indulgentia singulari, *catholicis noua* erigantur *templa* struanturque *arae* & foci. Ne quid interesse queat eorundem: uiuere sub *catholicae*; an *euangelicae* religionis principe. Exempla requiris? Ire liceat per omnium *Porussicarum* prouinciarum, in Germania etiam, *metropoles & urbes*. In quibus *catholicorum sacrorum* coetus

wogner als den Evangelischen seyn, oder den letztern mehr forthelffen solte als den erstern, daß die letztern vielmehr es mit scharffen Augen ansehen, daß der Catholische Gottesdienst nicht nur hin und wieder im Brandenburgischen Gebiete nach den Reichs-Gesetzen geduldet, sondern auch den Catholicken aus besondrer Nachsicht neue Kirchen und Altäre gebauet und aufgerichtet werden: damit man niemanden zu nahe komme, dem etwas dran gelegen ist, ob die Catholische oder Evangelische Religion die Oberhand habe. Wer Exempel verlanget, der gehe nur durch alle Städte und Haupt-Städte aller Preußischen Provintzen, auch in Deutschland: so wird er nunmehro in denen Kirchen gantze Gemeinen von der Catholischen

tus nunc cogi & celebrari videas in *templis*; ubi, per Germanici imperii *leges & pacis* tabulas, ne quidem *catholicis* relictus quondam fuerat *incolatus*.

§. VI

Nulla catholicorum grauamina aduersus Borussiæ regem.

Inter tot *religinis grauamina*, in hodiernis imperii comitiis agitata; non tamen argumentum occurret; quod tangat *provincias Brandenburgicas*. Unde facile est, ad intelligendum, quod principes nostros a religionis odio ac persecutione non tam *leges* retraxerint; quam *animi ad tolerandum proni* omnium generum homines

schen Religion finden, wo vor diesem, nach des Deutschen Reichs Gesetzen und Friedens-Schlüssen denen Catholicken nicht einmahl zu wohnen erlaubet war.

§. 6.

Die Catholicken haben sich über den König in Preussen nicht zu beschweren.

Unter den so vielen Religions-Beschwerden, die heut zu Tage auf denen Reichs-Tägen vorkommen, wird man auch nicht einen Beweiß wieder die Brandenburgischen Provintzen aufweisen können. Daher leicht zu erachten, daß unsre Fürsten von der Verfolgung und dem Religions-Hasse nicht so wohl durch die Gesetze, als durch ihre Gemüths-Neigung, alle Arten der Christen zu dulden, abgehalten werden: Jedoch, in so ferne ihre

nes Christianos. Dummodo illorum fidei formulæ tales sint: ne officia lædant, quæ homo homini, ciuis ciui ac principi debet in republica. Vera scribo; vix, in christiano orbe uniuerso, uel regnum inueniri uel rempublicam uel principatum ullum; qui æquior indulgentiorque sit fueritque olim *in tolerandis sacris catholicis* aliisque, quam Brandenburgica late patentia territoria.

ihre Glaubens-Bekenntnisse so beschaffen sind, daß sie denen Pflichten, die ein Mensch dem andern, und ein Bürger so wohl seinem Neben-Bürger als seiner Obrigkeit schuldig ist, entgegen stehen. Die Wahrheit zu schreiben, so wird man kaum in der gantzen Christenheit, weder ein Königreich, noch eine Republic oder Herrschaft antreffen, wo man mehr Billigkeit und Nachsicht zu Duldung der Catholischen und andrer Religionen brauchet, oder jemahls gebrauchet hat, als in denen Brandenburgischen weit ausgebreiteten Provintzen.

§. VII.

Nouissimi regis sapientia ad tolerandum catholicos omnes in regno prouinciisque.

Nouissimi *Regis Porussiæ*, ea virtus & sapientia est, cognita Europæ universæ: ut rectæ rationi studeat habeat-

§. 7.

Die Weisheit des itzigen Königes in Duldung allerCatholicken in seinem Reich und Provintzen.

Die Tugend und Weisheit des ohnlängst zur Regierung gelangten Königs, welche gantz Europa kennet, gehet blos dahin, daß er in beständiger Ubung

habeatque, in regimine suo, naturæ & gentium iura præcipuo loco. Atqui abhorrent illa omnino cum ab odio adseclarum *religionis diuersæ*; tum a tyrannide, ultimis metuenda. Etiam hic: *suum cuiq;*. In ciuili societate eadem omnibus multiplicium religionum iura sunt: *parta tueri.* Id est seruare *collegiis, collegis & subditis catholicis*, quod est eorundem. Idque siue *lege*, sive *pacto*, siue *moribus*, consuetudine corroboratis. Hæc regnandi norma & rerum administris & subditis *Porussiæ Regis* esse debet commendatissima. *Violatores* omnino *sacrilegii* sunt rei; si ullus, uel in ciuili causa, fuerit in

Ubung der gesunden Vernunft das Natur und Völcker-Recht in seinem Regiment obansetzet. Wie nun diese Rechte einen Abscheu vor der Tyranney und vor dem Haß gegen unterschiedne Religions-Verwandten haben: also heißt es auch hier: Einem jeden das Seine! In der bürgerlichen Gesellschaft haben allerley Religions-Verwandte einerley Rechte, und die heissen; Man muß suchen zu erhalten, was man einmahl erlanget. Das heißt; Man muß den Catholischen Collegiis, Religions-Genossen und Unterthanen halten, was Ihre ist: Es gehöre ihnen nun nach den Rechten, oder nach den Bündnissen und alten Herkommen. Diese Regul sollen so wohl die Ministri als Unterthanen des Königs in Preussen immer vor Augen haben. Die Ubertreter dieses Gesetzes sind vor Kirchen-Räuber zu halten: denn der gegen beyderley Religions-Verwandten gerechte und billige König verdammet einen jeden Rich-

in iudice *religionis fauor*, quem damnauit dirisque Rex deuouit, utrique religioni æquissimus.

§. VIII.

Calumniarum dispulsio exemplis.

Apage igitur nugas & calumnias malevolorum: agi, in hodiernis *Silesiæ bellis*, causam *religionis* vel propogandæ vel extirpandæ. Nil potest uel fingi uel somniari ineptius; rem gerente *Porussiæ rege*, catholicis subditis suis æquissimo. Quæso enim, qui tot habet fouetque *ciues ac subditos catholicos*, ad inuidiam usque euangelicorum; *qui catholicis subditis templa, aras, sacros cœtus, non lege*,

Richter, der in einer bürgerlichen Sache Religions-Parteyligkeit gebrauchen will.

§. 8.

Abweisung gewisser Verleumdungen mit Exempeln.

Weg demnach mit dem Gewäsche und mit den ausgesprengten Reden derer Verleumder: als ob es bey dem gegenwärtrgen Kriege in Schlesien auf die Fortpflantzung oder Ausrottung der Religion angesehen sey. Man kan sich nichts ungeschickters von dem regierenden Könige in Preussen, der gegen seine Catholische Unterthanen so billig ist, träumen oder in Sinn kommen lassen. Wer kan sich doch einbilden, daß ein König, der so viel Catholische Bürger und Unterthanen, bis zum Neide der Evangelischen, hat und schützet; der den Catholischen Unterthanen Kirchen, Altäre und Gottesdienstliche

Ver-

ge, sed, nouo *benevolentiæ* genere, indulsit; qui idem agit etiamnunc; ut *subditis multiplicium religionum* se præstet *parem* & regnatorem & tutelarem munificentissimum: eum *bella gesturum aduersus catholicos*, ut cogeret redigeretque omnes sub unius *formulariæ theologiæ* harmoniam. Quæ demum calumniantium est insania?

§. IX.

Tabularum pacis uiolatio scelesta.

Verm si, ad amouendam huius furoris suspicionem, in principe *multiplicium sacrorum subditis* imperante, ea, quæ adhuc scripta, non

Versammlungen, nicht aus Schuldigkeit, sondern aus Gewogenheit, vorhin und noch erlaubet; Ja, an dem die Unterthanen von vielerley Religionen nicht nur einen gnädigen Regenten, sondern auch einen mächtigen Beschützer haben, daß, sag ich, ein solcher die Catholicken darum bekriegen sollte, damit er sie alle unter eine Harmonie bringen, d. i. zu einerley Theologischen Formular zwingen möchte?

§. 9.

Die Verletzung der Friedens-Schlüsse ist was schändliches.

Wofern aber das, was ich bisher geschrieben, zu Ablehnung dieses rasenden Argwohns gegen einen über vielerley Religions-Verwandten regierenden Fürsten nicht genung ist: so richte man zu Ende dieses Krieges öffentliche Frie-

non sufficiunt; requirantur PACIS TABVLÆ, sanciendæ in belli exitu, pro *Catholicæ religionis in Silesia palladio.* Requirantur eius ideo *conciliatores & sponsores, omnes Reges & Principes Catholici:* ut, si ambigentium scrupulis & scopulis pacta conuentaque non sint satis, ad habendam & seruandam fidem, reuerentia & metus coerceat paciscentes liberetque subditos catholicos a formidine violationis omnino.

Friedens = Instrumente auf, und setze die Sicherheit der Catholischen Religion in Schlesien oben an: man ersuche alle Catholische Könige und Fürsten dazu, und setze sie als Mediateurs und Garants ein, damit, wenn die Bündnisse und Friedens-Schlüsse denen Zweiflern nicht zulänglich sind, doch Furcht und Respect die Bundsgenossen zu Treu und Glauben zwinge, und die Catholischen Unterthanen von der Furcht der Unsicherheit befreye.

§. X.

Nænia aduersus Porussiæ viciniam.

Fert præterea fama, utinam fallax: quod administri *Austriaci* inclytæ reipublicæ *Poloniæ* regni suspe-ctam

§. 10.

Besorgniß von Preussens Nachbarschaft.

Es gehet über dieses der (doch vielleicht ungegründete) Ruf: als ob die Oesterreichischen Ministri der Durchlauchtigen Republick des Königreichs Poh-

ctam porro reddant *Poruſſiæ Regis, Sileſiæ* intuitu, *viciniam*. Næniæ inanes. Contra enim rerum peritis perſpectum erit illud; quam interſit *Poruſſiæ regis*; Poloniam ſibi, æterno amicitiæ fœdere cultuque, habere coniunctam. *Polonorum* auream tueri *libertatem*, perpetuandam æternum aduerſus hoſtiles quosque conatus.

Pohlen, die Nachbarſchaft des Königes in Preuſſen, in Anſehung Schleſiens, verdächtig machen wollten. Aber vergebliche Furcht! Verſtändigen und erfahrnen Leuten iſt bekannt, wie viel dem Könige in Preuſſen dran gelegen ſey, mit Pohlen in beſtändiger Freundſchaft und Achtung zu ſtehen, die güldne Freyheit der Pohlen zu ſchützen, und dieſelbe wieder alle feindſelige Bemühungen immerfort aufrechts zu erhalten.

§. XI.

Eius intereſt Poloniam & vicinam habere & amicam.

Teſtatiſſima ſunt inter utrosq; *fœdera*, toties iterata & ſancte culta, inde a plurimorum ſeculorum lapſu. Etenim quæ *vicinia* gratior & tutior eſſe poteſt,

§. 11.

Preuſſen iſt an Pohlens Nachbarſchaft und Freundſchaft gelegen.

Die Bündniſſe zwiſchen Pohlen und Preuſſen, die ſo oft wiederhohlet, und ſeit ſo vielen Jahrhunderten unverbrüchlich in acht genommen worden, ſind Welt-bekannt. Und welche Nachbarſchaft könnte ange-

poteſt, quam huius reipublicæ. Maior cura illius, ſeruandæ domi *libertatis*, quam foris irritandi *hoſtis* & contrahendi pericula alieni belli in regni præcordiis. Potens patensque latiſſime *Polonia*, tot regionum ampliſſimo ambitu. Ulterius eius *limites proferre*, hoc idem eſſet, quam laborare deinceps ſua *magnitudine*.

angenehmer und ſicherer vor Preuſſen ſeyn, als dieſe? Die Republic Pohlen aber hat mehr zu ſorgen, wie ſie ihre einheimiſche Freyheit erhalte, als einen auswärtigen Feind zu reitzen, und die Gefahr eines fremden Krieges in das Hertz ihres Königreichs zu locken. Pohlen iſt bey dem weiten Umfange ihrer Provintzen mächtig und ausgebreitet genug: und ſeine Grentzen erweitern, wäre eben ſo viel, als hernach von ſeiner eignen Gröſſe beſchweret werden.

§. XII.

Specimina probata fidei Polonis.

Brandenburgica ideo gens *Poloniæ* toties *auxiliatrices* præbuit manus, quoties *nutare* uidebatur eius *libertas & procerum auctoritas* pace belloque. *Polono-*

§. 12.

Proben der bewieſenen Treu gegen die Pohlen.

Die Brandenburgiſche Nation hat daher der Republic Pohlen ſo oft Hülfreiche Hand gebothen, ſo ofte ihre Freyheit oder das Anſehen ihrer Magnaten, ſo wohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten zu wancken ſchiene. Pohlens Nachbarſchaft iſt ihr alle-

 zeit

lonorum vicinia illi fuerat commendatissima semper. Neque minoris *formula* eius *regni* facta. Ne *Polonica libertas* minueretur ullo unquam casu. *Vetustiorum* temporum historia hoc docet. Sed luculentiora integerrimæ *Porussiæ Regis* amicitiæ specimina *motus* præbent *nouissimi interregni*, uersanturque in recenti omnium ciuium memoria.

§. XIII.

Porussiæ nunc Rex Poloniæ Vicinus coniunctissimus.

Præcipue autem Rex Porussiæ nostri æui, sub regiminis sui ingressu, in amicitia, cum *Poloniæ regno* colenda, non solum pressit uestigia maiorum suorum; sed eti-

zeit sehr angelegen gewesen: Auf ihre Regiments-Art hat sie auch jederzeit Acht gehabt, damit die Pohlnische Freyheit in keinerley Fällen verringert werden möchte. Die Geschichte der ältern Zeiten lehret dieses. Die deutlichsten Proben aber von der aufrichtigen Freundschaft des Königs in Preussen, legen die Bewegungen in dem letzten Interregno an den Tag, welche noch bey allen Pohlnischen Lands-Leuten in frischen Andencken sind.

§. 13.

Der itzige König in Preuss. ist ein mit Pohlen verbundenster Nachbar.

Besonders ist der itzt regierende König in Preussen nicht nur bald im Anfange seiner Regierung, was die Freundschaft mit dem Königreich Pohlen betrifft, in die Fußtapffen seiner Vorfahren getreten, sondern hat sie auch noch weit übertroffen. Die Be-

etiam longiſſimis illa interuallis ſuperauit. Non uerba, ſed rerum grauiſſima argumenta hoc docent. Quæ enim, ullo modo, uel cauſa uel occaſio offenſarum eſſe poterat, eam ſuſtulit ille protinus. Unde certis eſſe liceat cum proceribus, tum ciuibus & ſubditis Poloniæ, non tutiorem illis *principem uicinum*, imo tutelarem *libertatis* fidiſſimum. Teſſera hæc non ſpei, ſed fiduciæ nomen meretur. Sub *Poruſſiæ Regis* tegmine ac fœdere, florentiſſimam Poloniæ libertatem ſine fine. *Poruſſicæ* domui reique publicæ *Poloniæ regni* eosdem & hoſtes deinceps & fidiſſimos ſeruatores æternum. *Coëunt in fœdera patrum!*

Beweißthümer beruhen nicht auf Worten, ſondern auf Thaten. Was nur im geringſten einen Anlaß zur Mißhelligkeit zwiſchen ihnen geben könnte, das hat er ſo gleich aus dem Wege geräumet. Es können alſo, ſowohl die Pohlniſchen Magnaten, als Bürger und Unterthanen, gewiß ſeyn, daß ſie keinen Fürſten finden werden, an dem ſie einen ſicherern Nachbar, oder treuern Vertheidiger ihrer Freyheit haben könnten. Man kan nicht nur hoffen, ſondern zuverſichtlich glauben: die Pohlniſche Freyheit werde unter dem Bündniſſe und Schirme des Königs in Preuſſen unendlich blühen: ja das Haus Preuſſen und die Republic Pohlen werden auf ewig einerley Feinde und Freunde haben. So verbinden ſich die Nachkommen wie die Väter!

§. XIV.

Austriaca vicinia suspecta Polonis.

Contra illi reipublicae *Austria* periculosa, quoties cogitatum de famosissimo *regnorum* TRIFOLIO. Id est, de coniungenda, cum *Hungariae* et *Bohemiae* regnis, *Polonia.* Ab hoc igitur praepotente *confinali domo* sibi fuerat metuendum & uigilandum; ne maiora eius *incrementa* uerterentur in Exitium *Polonicae libertatis.*

§. 14.

Die Oesterreichische Nachbarschaft ist den Pohlen verdächtig.

Oesterreich hingegen ist allerdings der Republic Pohlen verdächtig, zumahl, wenn man an das Kleeblatt der Königreiche, d. i. an die Verbindung des Königreichs Ungarn und Böhmen mit Pohlen gedencket. Pohlen hat sich also vor diesem übermächtigen benachbarten Hause zu fürchten und in acht zu nehmen, damit dessen Wachsthum nicht zum Untergange der Pohlnischen Freyheit gereiche.

§. XV.

Polonorum interest, ut reddat Austria, quod debet.

Quod cum ita sit, quis bonus quaeso! *Poloniae* bella suase-

rit

§. 15.

Den Pohlen ist dran gelegen, daß Oesterreich wiedergebe, was es schuldig ist.

Wer wollte, bey so bestallten Sachen, der Republic Pohlen daher

zum

rit ideo: ne *decrescat praepotens nimium uicinus*. Ne reddat *Austria Brandenburgicae* genti, quod debet ei usurpauitque, per iniuriam summam, hactenus. Quae *domus abusi* est *magnitudine* uirum ad occupandun et retinendum *alina*, atauita *Brandenburgica*, quatuor pluriumque *Silesiae ducatuum* et dynastiarum, *patrimonia*; parcetne illa alis dubitaueritque uel in uicinos quosque tentare idem? Itererit igitur *Polonie*; iustissimam *Peussiae Regis* causam *iuuere* magis; quam eiem consiliis armisquere *obuiam*.

zum Kriege rathen, damit der übermächtige Nachbar nicht geschwächet werde? und damit Oesterreich dem Hause Brandenburg nicht wiedergebe, was es ihm schuldig ist, und was es mit dem höchsten Unrecht so lange vorbehalten hat. Sollte wohl dasjenige Haus, welches die Grösse ihrer Macht so gemißbraucht, und fremde Brandenburgische Groß-Väterliche Erb-Länder, von vier und mehr Schlesischen Hertzogthümern, an sich gezogen und behalten hat, andrer schonen? Sollte es wohl Bedencken tragen, dergleichen auch an ihren Nachbaren zu versuchen? Pohlen wird also dran gelegen seyn, die gerechteste Sache des Königes in Preussen mehr zu unterstützen, als ihr mit Anschlägen und Waffen zuwieder zu seyn.

§. XVI.

Hinc Silesiae bella nil obsunt Polonis.

Pessimi hic consultores *Austriaci*. Quid aliud intendunt, inuoluendo *Poloniam* alieno *bello* temere? quam sibi ut consulant in *desperatissima* et iniquissima *causa* sua, faciantque cladium et impensarum belli participem rempublicam confinalem, fidissimo ceteroquin foedere coniunctam cum *Brandenburgica* gente.

§. 16.

Daher schadet der Schlesische Krieg denen Pohlen nichts.

Die Oesterreicher sind also schlimme Rathgeber. Was suchen sie dadurch, wenn sie Pohlen in einen fremden Krieg zu verricken trachten, anders, als daß sie in ihrer ungerechten und übel aussehenden Sache nach ihrem eignen Vortheil zielen, und die benachbarte Republic, die sonst mit der Brandenburgischen Nation aufs treulichste verbunden ist, der Kriegs-Beschwerlichkeiten und Unkosten theilhaftig machen?

§. XVII.

Diuinae uindiciae in foederum ruptores.

Rumpere pacem aeternam, improbum est. Idemque, quam diuinum NVMEN prouocare ad

§. 17.

Die göttliche Rache gegen die Bundbrüchigen.

Es ist was gottloses: einen ewigen Frieden brechen. Es ist eben so viel, als GOtt zur Rache auffordern. Von einem Bund-brüchigen Fürsten sagten

uindicias. Paganum Latium dixit: fugare *deos tutelares* principem foedifragum. *Bonorum* igitur in *Polonia senatorum* procerum ciuiumque suffragia illa erunt: *non lacessere amicos; iniuriis non patrocinari; cauere fallacias; pericula sibi non contrahere bello alieno; in tuto ponere et seruare* POLONICAE LIBERTATIS PALLADIUM, *colendo pacem; non uersari in theatro belli, sed spectare illud oculo irretorto.* Scriptum Mense Februar. cIɔ Iɔ cc XLI.

sagten schon die Heydnischen Latier, daß er die Schutz-Götter von sich jagte. Rechtschaffene Pohlen, sie seyn hoch oder niedrig, werden wohl allemahl die Losung behalten: Keinen Freund zu erbittern; Beeinträchtigungen nicht zu vertheidigen; vor Betrug sich zu hüten; die Gefahr eines fremden Krieges nicht auf sich zu laden; das Schutz-Bild der Polnischen Freyheit durch Bewahrung des Friedens in Sicherheit zu stellen, und immer vor Augen zu haben; auf dem Kriegs-Schau-Platze aber sich nicht sehen lassen. Geschrieben im Monat Februar. 1741.

§. 3.

DEr Monat Junius ging nunmehr zu Ende. Und ob sich derselbe gleich mit vieler Hoffnung zum Frieden angefangen: so verschwanden doch immer die Hoffnungsvollen Gedancken von neuen. Unterdeßen war doch auch von denen gegeneinanderstehenden und nunmehr 9 Meilen von einander entfernten Armeen nichts sonderlichs von Kriegs-Operationen zu vernehmen. Die beyderseitigen Lager blieben an ihrer vorigen Stelle und Unbeweglichkeit. Und Niemand als die ausstreiffenden Detachements von fliegenden Corps beyder Theile, erregten hier und da einige Aufmercksamkeit. Hievon bekam die Stadt Hirschberg etwas zu erfahren. Hieselbst war ein Commando von 40 bis 50 Mann Preußen, die ein Major führte, einqvartiret worden. Am 28 Junii aber kamen unvermuthet 140 Mann Oesterreichischer zu Pferde vor die Stadt, und verlangten die Eröffnung der Thore, um hienein zu marschiren. Es wurde ihnen aber solches nicht nur abgeschlagen, sondern sie nahmen auch, nach gepflogner kurtzen Unterredung mit einigen aus der Stadt an

ihren

ihren commandirenden Officier deputirten Raths-Personen, völlig den Rückweg. Diese Begebenheit aber zog soviel nach sich, daß nicht nur 2 Tage darauf der Preußische commandirende Major die sämtlichen Steuern auf das gantze 1741 Jahr, welche allein 13920 fl. 48 kr. beträgt (*) nebst denen übrigen Abgaben auf einmahl zu zahlen verlangte, welches auch bewilliget und geliefert wurde, sondern es ward auch der Rath-Mann Hübner daselbst, zur Verantwortung gezogen, ohne Verzug von Hirschberg als ein Arrestand abgeführt, und vor das Königl. Preußische General-Kriegs-Commissariat nach Breßlau gebracht. Es geschahe auch zn gleicher Zeit, daß nicht nur in Hirschberg, sondern auch in andern Städten Schlesiens, deren Raths-Collegia bishero blos aus Römisch-Catholischen Subjectis bestanden, auf Befehl Ihro Königlichen Majestät in Preussen zwey der Augspurgischen Confeßion zugethane Mit-Glieder als Supernumerarii beygesetzet wurden, wovon nachstehendes Königl. Rescript zeuget.

Demnach

(*) Siehe das 7te Stück dieser Sammlung p. 493.

DEmnach Se. Königl. Majestät in Preussen / Unser Allergnädigster Herr / sich allermildest entschlossen / bloß zur Consolation der Landes-Innwohner / und damit aller Zwietracht und Schein der Partheylichkeit in Städten vermieden werde / in denen Raths-Collegiis / welche bishero bloß aus Römisch-Catholischen Subjectis bestanden / auch zwey der Augspurgischen Confeßion beygethane Mit-Glieder / als Supernumerarios cum Voto, honore & ſpe ſuccedendi beyzusetzen; So wird Nahmens Sr. Königl. Majestät dem Magistrat in N. N. bey Strafe der Remotion aufgegeben / solches der Evangelischen Bürgerschafft also gleich vorzutragen / und derselben anzufügen / daß sie einige Subjecta / welche sie dazu am tüchtigsten / friedfertigsten und zum Besten der Stadt gesinnet zu seyn / vermeinen / an hiesiges Königl. Feld-Kriegs-Commissariat binnen 14. Tagen schriftlich benennen / und darauf der Königl. Allergnädigsten Entschliessung erwarten mögen.

Signatum Breßlau den 28sten Junii 1741.

Königl. Preuß. General-Feld-Kriegs-Commissariat.

§. 4.

§. 4.

Daß die Oesterreichischen Hussaren sich keine Müh verdrüssen lassen, und noch viel weniger die Gefahr scheuen, wenn sie sich etwas Rechtes von Beute erwerben können, davon zeuget die mit auserordentlicher List und Verwegenheit von ihnen am hellen Tage erbeutete Heerde von mehr als 600. Stück Ochsen bey der Stadt Breßlau. Es war der Rittmeister Gröger, welcher mit einer Partey von 70 Pferden bis über Brieg jenseit der Oder ging, um auf dasigen Wege von verrathner Zufuhr der Preußen Beute zu machen: als er aber daselbst nichts fand, sondern von gemeldter Herrde Nachricht bekam, so machte er sich dahin, ohngeacht es 4. Meilen hinter der Preußis. Armee war, hielt seine Parthey von einem Commando Croaten in dem Rücken bedeckt, behielt über die sich wiedersetzende Fleischer und die ihnen zu Hülffe kommende wenige Mannschafft Preußis. Militz die Oberhand, und brachte, durch Hülffe der nahgelegenen Waldung, die gehörnerte Beute über Oppeln glücklich in das Oesterreichische Lager.

So

So waren auch, in den letzten Tagen dieses Monats die Raitzen oder Banduren, die sich in der bey Schweidnitz an der Landstrasse, vier Meilen breiten und noch längern Waldung auf dem so genannten Zotenberge postiret hatten, so geschäftig als glücklich, unterschiedene mit Gütern beladene, und nach Breßlau gehende Wagen zu erbeuten. Das Königlich-Ungarische Corpo aber von 1000. Mann, das sich bey Creutzberg gesetzet hatte, zog sich wieder in das Oesterreichische Lager, bis auf ein Commando von 100. Mann, zurücke.

§. 4.

Wir kommen auf den Monat Julius, an dessen erstern Tagen in beyden noch immer 9. Meilen von einander entfernten Haupt-Lagern nichts sonderlich anmerckliches vorfiel, ausser daß in dem Oesterreichischen der General-Feld-Zeugmeister, Baron von Thüngen ankam, auch unterschiedne Ober-Officirs, welche von dem General von Lentulus zu Grotkau als Kriegs-Gefangne ausgewechselt worden waren, daselbst eintraffen: wie denn auch um diese Zeit der Commendant der Stadt Neyß, Freyherr von Roth, Obrister

ster des Brownischen Regiments von Ihro Majestät der Königin in Ungarn zum General-Wachtmeister ernennet wurde.

Aus dem Königlich-Preußis. Lager aber nahm am 1. Jul. der Königl. Spanische Gevollmächtigte Minister, Herr Graf von Montijo seinen Abschied, nachdem er von Ihro Königl. Majest. mit vieler Distinction tractiret, und mit der Königl. Eqvipage bedienet worden.

In denen Vestungen Groß-Glogau und Brieg ward der neue Vestungs-Bau eifrigst fortgesetzt, wie denn in Glogau tägl. über 900. Mann an denen neuen Wercken arbeiteten: und man avancirte damit so weit, daß sie mit diesem angehenden Monate schon im ansehnlichen Stande waren. In Brieg aber führte der von Königl. Majestät erklärte Commendant dieser Festung, der General-Major von Wallrab (*) sein Commando mit vieler Wachsamkeit und Eyfer, wovon das unter seinem Nahmen zum Vorschein gekommene Patent Zeugnis ableget:

Es

(*) Es ist in unserm 9ten Stück p. 716. also ein Nahme zu verändern, und an statt des Obristen von Wurmb der General von Wallrab zu setzen.

Es wird hiermit allen und ieden, wes Standes und Würden er sey, bey ohnfehlbarer Strafe des Galgens verboten, mit dem Feinde zu correspondiren, oder von denen Mouvemens der Königl. Preußischen victorieusen Armee Nachricht zu geben, wie denn auch bey eben derselben Strafe sich niemand unterstehen soll, den Feind von demjenigen zu avertiren, was allhier in der Vestung vorgehet. Und soll die Execution an solchem Verräther den Tag seiner Inhafftirung ohne fernern Proceß vollzogen werden. Ein ieder hat sich also vor Unglück zu hüten. Brieg den 26. May 1741.

Sr. Königl. Majest. in Preussen bestallter General-Major von Dero Infanterie, Chef von dem Corps der Ingenieurs und Commendant der Vestung Brieg.

(L. S.) de Walrave.

)o(

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesamlete Nachrichten Den gegenwärtigen Zustand des Herzogthums Schlesien betreffend

Bd.: 11.

[S.l.] (1741)

Bor. 152-1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013717-8
VD18 80008461-001